

Vertrag

Über die strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie

Auftrag 2019 – III B 1 – 02

Das Land Berlin,

vertreten durch: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

[REDACTED]

(Auftraggeber, im Folgenden AG)

und die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrichstraße 140
10117 Berlin

vertreten durch Herrn Thomas Losse-Müller

(Auftragnehmerin, im Folgenden AN)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der AG beauftragt die AN mit der strategischen, kommunikativen und partizipativen Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie.
- (2) Inhalt, Umfang und Fälligkeit der vertraglichen Leistung ergeben sich aus:
 - den Vergabeunterlagen, insbesondere aus der Leistungsbeschreibung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe über die strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie vom 18.12.2018,
 - dem vollständigen Angebot der AN vom 27.02.2019 und 21.03.2019 und dessen Anlagen.
- (3) Ergänzend vereinbaren die Parteien die Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05.08.2003.
- (4) Die als Anlage beigefügten Erklärungen, insbesondere die Eigenerklärung zur Eignung, die Eigen- und Verpflichtungserklärungen zur Frauenförderung sowie die Erklärungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, die Eigen- und Verpflichtungserklärung zur Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen und die Schutzerklärung vom 16.12.2016 (Scientology-Verbot), sind Bestandteil dieses Vertrages.

- (5) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen der AN sind ausgeschlossen und finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn ihnen der AG nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Leistungen der Auftragnehmerin

Die AN verpflichtet sich zur Erbringung der in § 1 beschriebenen Leistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung des AG, des eingereichten Angebotes und dessen Anlagen innerhalb des vereinbarten Zeitplans und der Fristen gemäß § 3. Zeigt sich während der Vertragslaufzeit die Notwendigkeit, die zu erbringenden Leistungen nach Art, Umfang oder Zeit zu ändern, so ist dieses im gegenseitigen Einvernehmen durch schriftliche Vereinbarung möglich.

§ 3 Fristen und Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 8. April 2019 bis 30. Juni 2020 geschlossen. Sollte sich der Ausführungszeitraum (8. April 2019 bis 30. Juni 2020) ändern bzw. nach hinten verschieben, werden die Vertragsparteien rechtzeitig, einvernehmlichen und in gegenseitiger Abstimmung darüber entscheiden, ob und in welchem Rahmen eine Anpassung der Vertragslaufzeit erforderlich ist. Die AN ist an die Termin- und Fristsetzung durch den AG gebunden. Für die nach § 1 geschuldeten Leistungen gilt die im Angebot dargestellte Zeit- und Meilensteinplanung.

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber

- (1) Die verantwortliche Kontaktperson der AN ist:
Herr Thomas Losse-Müller
E-Mail: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Ansprechpartner des AG ist:
Herr [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Telefonnummer: [REDACTED]
- (2) In der Außenkommunikation gegenüber Dritten handelt die AN in Abstimmung und im Auftrag des AG.
- (3) Die Vertragsparteien werden im Rahmen dieses Vertrages partnerschaftlich und vertrauensvoll sowie in gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme zusammenarbeiten. Sie werden sich bemühen, auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten einer einvernehmlichen und gütlichen Lösung zuzuführen. Die AN ist bei der Erbringung ihrer Leistungen verpflichtet, die Interessen des AG nach Maßgabe von Abstimmungen mit dem AG zu wahren und zu vertreten.
- (4) Die AN hat dem AG jederzeit Auskunft zu Angelegenheiten dieses Vertrages zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen und Akten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zu gewähren. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet. Vor Einsichtnahme kündigt der AG dem AN mindestens drei Werkstage im Voraus sein Erscheinen schriftlich oder per E-Mail an.
- (5) Der AG gewährleistet die termingerechte Bereitstellung der notwendigen Informationen, Unterlagen und Dokumentationen, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden. Die entsprechenden Bedarfe sind von der AN rechtzeitig mit einem entsprechenden Vorlauf anzugeben.

- (6) Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung des AG. Eine Zustimmung des AG entbindet die AN nicht von der Verantwortung für die vertragsgerechte Erbringung der Gesamtleistung.
- (7) Die AN hat bei Beendigung des Vertrages alle ihr überlassenen oder von ihr erstellten Unterlagen, die Ergebnisse der von ihr erbrachten Leistungen, sowie eventuell vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel unverzüglich und unaufgefordert an den AG herauszugeben. Überlassene Unterlagen und Arbeitsmittel bleiben Eigentum des AG. Neu erstellte Unterlagen gehen in das Eigentum des AG über. Ein Zurückbehaltungsrecht der AN an Unterlagen und Arbeitsmitteln besteht nicht.
- (8) Zur Sicherstellung der stetigen Abstimmung zu den inhaltlichen und zeitlichen Entwicklungen und Erfordernissen sowie dem Stand des Projektes verpflichtet sich die AN während der gesamten Projektphase zur Teilnahme an Abstimmungs- bzw. Arbeitstreffen mit dem AG, mindestens nach Maßgabe des verbindlichen Arbeitsplans. Diese Abstimmungs- bzw. Arbeitstreffen finden jeweils am Ort des AG statt.
- (9) Die AN berichtet dem AG im Rahmen dieser Treffen über die aktuellen Schritte und Entwicklungen sowie allgemein über den Stand und Fortgang des Auftrages. Die Berichte sollen
 - die für das Vorhaben wesentlichen Ergebnisse enthalten,
 - einen Vergleich des Vorhabensstandes mit der ursprünglichen Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung ermöglichen,
 - aufzeigen, warum sich gegebenenfalls Arbeiten für die Erreichung der Vorhabensziele innerhalb des angegebenen Vorhabenszeitraums geändert haben.

§ 5 Vergütung

- (1) Für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und einzuräumenden Rechte erhält die AN [REDACTED] Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche der AN abgegolten. Nach- oder Zusatzforderungen, unabhängig von der Art und aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.
- (2) Zahlungen erfolgen nur für tatsächlich entstandene Projektausgaben und bereits erbrachte Leistungen nach Rechnungslegung auf ein durch die AN schriftlich zu benennendes Konto gemäß folgendem Zahlungsplan:
 - 1. Abschlagszahlung zum 31.07.2019 nach entsprechender Teilrechnungslegung
 - 2. Abschlagszahlung zum 30.11.2019 nach entsprechender Teilrechnungslegung
 - 3. Abschlagszahlung zum 31.03.2020 nach entsprechender Teilrechnungslegung
 - Schlusszahlung zum Zeitpunkt des Vertragsendes nach entsprechender Schlussrechnungslegung
- (3) Die AN ist verpflichtet, nach Erbringung der geschuldeten Teilleistungen jeweils eine prüffähige Rechnung sowie nach Erbringung der Gesamtheit der geschuldeten Leistungen eine prüffähige Schlussrechnung zu erstellen. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Mittel, die nicht fristgemäß in Rechnung gestellt werden, verfallen. Sollte die AN einzelne Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, verringert sich die Gesamtvergütung um den jeweils darauf entfallenden Betrag. Dies gilt nicht, wenn die Nichterbringung oder Zuspäterbringung der Leistung auf einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des AG beruht oder in sonstiger Weise nicht von der AN verschuldet wurde.

- (4) Die Leistungen für das Jahr 2019 müssen bis Montag, 9.12.2019, abgerechnet werden (Teilabrechnung für 2019). Die nach dem 9.12.2019 im Jahr 2019 erbrachten Leistungen können in der darauffolgenden Teilabrechnung in 2020 abgerechnet werden. Die Leistungen für das Jahr 2020 müssen bis Freitag, 28.08.2020, abgerechnet sein (Schlussabrechnung für 2020). Eine Fristverlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Mittel, die nicht fristgemäß in Rechnung gestellt werden, verfallen.
- (5) Die AN führt alle anfallenden Steuern und Abgaben selbst ab.
- (6) Die Abtretung einer Forderung der AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung des AG rechtswirksam. Die AN hat die Abtretungsanzeige dem AG vorzulegen. Der AG teilt seine Entscheidung der AN und dem neuen Gläubiger mit.

§ 6 Schlechtleistung und Gewährleistung

- (1) Die AN erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen fach- und zeitgerecht.
- (2) Soweit Leistungen Mängel aufweisen oder vom geschuldeten Leistungsstandard soweit abweichen, dass sie für den AG nicht verwendbar sind, hat die AN die Mängel auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Frist ohne zusätzliches Entgelt zu beheben oder die Leistung nachzubessern.
- (3) Führen die vorgenommenen Nachbesserungen auch bei einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht zu einer vollständigen Beseitigung der Mängel oder zu einer Verwendbarkeit der Leistung, lehnt die AN eine Nachbesserung ab oder ist eine solche unzumutbar kann der AG die vereinbarte Vergütung herabsetzen, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die AN muss bezüglich aller personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrages die gesetzlichen Bestimmungen und Normen des Datenschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), einhalten.
- (2) Die AN ist zur vertraulichen Behandlung der ihr überlassenen oder zugänglich gewordenen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen, Daten, Informationen oder Kenntnisse verpflichtet und darf sie nur nach vorheriger Zustimmung durch den AG Dritten weitergeben oder zugänglich machen. Das Gleiche gilt für die im Rahmen dieses Vertrages von der AN oder in ihrem Auftrag erstellten Unterlagen, Dokumente oder Arbeitsergebnisse. Die Verpflichtung besteht über das Vertragsende hinaus fort. Setzt die AN zur Vertragsdurchführung eigenes oder fremdes Personal ein, so muss dieses schriftlich verpflichtet werden, über alle Informationen Stillschweigen zu bewahren und keinerlei Unterlagen oder sonstige – nicht für die Öffentlichkeit bestimmte – Informationen an Dritte weiterzugeben oder zu seinem Vorteil bzw. zum Vorteil Dritter – auch nicht nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten – zu verwenden. Die AN darf an Personen, auf deren Mitwirkung sie zur Auftragsdurchführung angewiesen ist, die notwendigen Informationen weitergeben. Sie hat sie nach diesem Verfahren zur vertraulichen Behandlung des Auftrages zu verpflichten.
- (3) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten in folgenden Fällen nicht:
 - a) Der AG hat seine vorherige schriftliche Zustimmung zur Weitergabe der vertraulichen Informationen an Dritte oder die Öffentlichkeit erteilt,
 - b) die AN ist durch Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer Behörde oder durch Gesetz zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet; die AN ist in einem

solchen Fall jedoch verpflichtet, die Offenlegung der vertraulichen Informationen – soweit möglich und gesetzlich zulässig – zu beschränken,

- c) der AN waren die vertraulichen Informationen vor der Mitteilung nachweislich bekannt,
- d) der Öffentlichkeit waren die vertraulichen Informationen vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich, oder der Öffentlichkeit wurden die vertraulichen Informationen nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der AN bekannt oder allgemein zugänglich,
- e) die vertraulichen Informationen entsprechen im Wesentlichen Informationen, die der AN von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
- f) die vertraulichen Informationen wurden von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der AN, der/die keinen Zugang zu den mitgeteilten vertraulichen Informationen hatte, selbstständig entwickelt.

§ 8 Nutzungs- und Urheberrechte, Schutzrechte Dritter

- (1) Die AN überträgt mit der Erbringung der Leistungen alle eventuellen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den im Rahmen dieses Auftrags durch sie erstellten Inhalten an den AG gemäß § 31 Urhebergesetz, insbesondere auch die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte im Sinne der §§ 16, 17 Urhebergesetz. Der AG darf alle Arbeitsergebnisse, Werke, Materialien, Unterlagen und Daten, die die AN im Rahmen ihrer Beauftragung mittelbar und unmittelbar erstellt bzw. erhebt und aggregiert und die urheberrechtsfähig sind, auch vor ihrer Veröffentlichung, ohne deren Mitwirkung nutzen und ändern. Bei wesentlichen und ausschließlichen Änderungen gibt der AG der AN Gelegenheit zur Stellungnahme. Die AN überträgt die mit diesem Vertrag dem AG eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich sowie inhaltlich und räumlich unbeschränkt und unbefristet.
- (2) Der AG hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung.
- (3) Soweit Dritten Rechte an erstellten Arbeitsergebnissen, Materialien oder Unterlagen zustehen, verpflichtet sich die AN dafür Sorge zu tragen, dass dem AG insoweit die in Absatz 1 und 2 genannten Rechte eingeräumt werden. Beim Einsatz von Materialien Dritter (Bilder, Grafiken, etc.) sind dem AG zumindest einfache sowie inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte daran einzuräumen. Im Übrigen sichert die AN zu, dass die unter diesem Vertrag von ihr zugesagten Leistungen und Arbeitsergebnisse bzw. deren Nutzung frei von Rechten Dritter sind, also nicht in Rechte Dritter eingreifen oder deren Rechte verletzen. Die AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizuhalten.
- (4) Der AG ist berechtigt, eingeräumte Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen bzw. Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Insoweit erteilt die AN die erforderliche Zustimmung nach §§ 34 und 35 des Urheberrechtsgesetzes. Sie stellt eine entsprechende Zustimmung von hinzugezogenen Dritten sicher, soweit dies erforderlich wird.
- (5) Veröffentlichungen der AN, die Ausarbeitungen im Rahmen dieses Vertrags betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den AG. Auch eine anderweitige Verwertung oder Nutzung der Leistungen durch die AN ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- (7) Die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte ist vollumfänglich mit der in § 5 geregelten Vergütung abgegolten.

§ 9 Haftung der Auftragnehmerin und Haftpflichtversicherung

- (1) Die AN haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Leistungen aus diesem Vertrag. Für durch die AN fahrlässig verursachte Schäden gilt die Haftungsbeschränkung gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO dem Grunde und der Höhe nach als vereinbart. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit.
- (2) Die AN übernimmt dem AG gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße, sorgfältige und gewissenhafte Ausführung ihrer Leistung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung.
- (3) Die AN haftet für alle Schäden, die ihre Erfüllungsgehilfen oder von ihr beauftragte Dritte schuldhaft dem AG oder Dritten zufügen. Wird der AG von Dritten für Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung bzw. Durchführung dieses Vertrages in Anspruch genommen, so hat die AN den AG hiervon freizuhalten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der AG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.
- (5) Die AN muss eine Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie hat zu gewährleisten, dass zur Deckung des Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Der Versicherungsschutz muss sich in voller Höhe auf alle Mitglieder der AN erstrecken.
- (6) Die AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des vollen Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (7) Die AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.
- (8) Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherungen müssen mindestens betragen:
 - Für Personenschäden: 1,0 Mio. EUR
 - Für sonstige Schäden: 500.000 EUR

§ 10 Mitteilungspflichten

- (1) Die AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Tatsachen ergeben, die Anhaltspunkte dafür aufweisen, dass der Vertragszweck nicht mehr, nur mit erheblicher Verzögerung oder nur mit einem erheblichen Mehraufwand zu erreichen ist. Gleichermaßen gilt, wenn die rechtzeitige Leistungserbringung gefährdet ist.
- (2) Die AN hat Leistungshindernisse durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung und vergleichbare Umstände dem AG unverzüglich mitzuteilen. Sie soll in ihrer Mitteilung angeben, wann sie mit einer Behebung des Hindernisses rechnet.
- (3) Die AN hat dem AG unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

§ 11 Prüfrechte und Offenlegungspflicht

- (1) Zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte ist der AG oder ein von ihm Beauftragter berechtigt, im Rahmen dieses Auftrags Kontrollen durchzuführen, Originalbelege, Buchhaltungs-, Steuer- oder sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Vor

der Einsichtnahme kündigt der AG dem AN mindestens drei Werkstage im Voraus das Er scheinen schriftlich oder per E-Mail an.

- (2) Die Originalbelege sind bis mindestens 31.12.2026 (ggf. auch länger) aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten. Bei Speicherung auf allgemein anerkannten Datenträgern ist die Übereinstimmung mit den Originalen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften nachzuweisen.
- (3) Die AN ist verpflichtet, kontroll- und prüfberechtigten Personen in angemessener Weise Zugang zu Ort und Räumen, in denen der Auftrag abgewickelt wird, und zu allen zur Prüfungsdurchführung erforderlichen Informationen, inklusive elektronisch gespeicherter Daten, zu gewähren. Gleiche Rechte stehen dem Berliner Rechnungshof zu.

§ 12 Beendigung

- (1) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragsteil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die AN wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der Leistungen in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat oder diese nicht der geschuldeten Qualität entsprechen oder sie gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößen hat;
 - b) die AN aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen verhindert ist, die Vertragsleistung termingemäß fertig zu stellen;
 - c) die AN den vertragswesentlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Leistung vorzeitig beendet oder abweichend vom Angebot und Finanzplan erbracht wird;
 - d) die AN einen Insolvenzantrag stellt oder die Voraussetzungen zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind;
 - e) Ansprüche der AN gegen den AG gepfändet oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt wurden, sofern die Pfändung oder Zwangsvollstreckung nicht binnen eines Monats nach Durchführung wieder aufgehoben wird;
 - f) wenn die AN gegen die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des öffentlichen oder privaten Rechts in einer Weise verstößt, die geeignet ist, den AG in seinem Ansehen in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen;
 - g) die AN vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erbrachte Leistungen gegenüber dem AG abgerechnet hat;
 - h) für den AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der AN liegenden Grund unzumutbar ist, insbesondere die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit während der Laufzeit des Vertrages nicht mehr gegeben ist;
 - i) die AN bei der Abgabe des Angebots oder sonst bei der Vertragsanbahnung wissentlich unwahre Angaben gemacht hat, ohne die der AG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder hätte abschließen dürfen, insbesondere wenn der AG bei Kenntnis der wahren Sachlage einem anderen Bieter hätte den Zuschlag erteilen müssen;
 - j) wenn die AN Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff Strafgesetzbuch (StGB) und § 16 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verspricht, anbietet oder gewährt.
- (3) Im Kündigungsfall sind die laufenden Arbeiten in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, unverzüglich durch die AN an den AG herauszugeben. Die Abrechnung des bis zur Kündigung entstandenen Zeitauf-

wands durch die AN richtet sich im Falle einer Kündigung unter Aufschlüsselung der erbrachten Leistungen nach den Voraussetzungen des § 628 Abs. 1 BGB. Ein darüber hinausgehender Vergütungsanspruch besteht nicht.

- (4) Soweit die Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten, kann der AG Anpassung des Vertrags durch eine entsprechende Minderung der Vergütung verlangen oder – falls eine Anpassung nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist – den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

§ 13 Ergänzende Bestimmungen

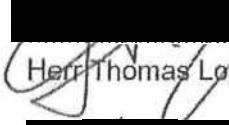
- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.
- (2) Der Vertrag enthält sämtliche Absprachen zwischen den Vertragspartnern. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bestehen nicht. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Formpflicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen am nächsten kommt.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Berlin, den 08.04.19



Berlin, den 24.05.2019

 Herr Thomas Losse-Müller



Anlagen:

- Vergabeunterlagen einschließlich Leistungsbeschreibung des AG vom 18.12.2018
- Angebot der AN vom 27.02.2019 und 21.03.2019
- Eigenerklärung zur Eignung - EU
- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05.08.2003
- Zusätzliche Vertragsbedingungen / Besondere Vertragsbedingungen
- Besondere Vertragsbedingungen und Eigenerklärung zur Tariftreue, Mindestentgelt, Sozialversicherungsbeiträgen
- Besondere Vertragsbedingungen gemäß Frauenförderverordnung (FFV)
- Besondere Vertragsbedingungen Schutzklausel bei Leistungen von Beratungs- und Schulungsunternehmen (Scientology-Verbot)

**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gem. § 119 Abs. 2, 5 GWB
i. V. m. §§ 14 Abs. 3 und 17 Abs. 1 VgV „Strategische, kommunikative und partizipative
Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrat-
egie“**

Vergabevermerk (Dokumentation)

E-Akten-Geschäftszeichen: IIIB6-3505015-1/2017-1-4

A. Vorbereitung des Vergabeverfahrens

I. Name und Anschrift der öffentlichen Auftraggeberin

Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin
Kontaktstelle: III B 13, [REDACTED]

II. Hintergrundinformationen, Gegenstand des Auftrags und Laufzeit

Der Senat hat am 18.09.2018 die Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie beschlossen und das Abgeordnetenhaus von Berlin über das Vorhaben informiert (<https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-1336.pdf>). Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat mit dem Senatsbeschluss die Aufgabe erhalten, den Prozess zur Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie für Berlin zu initiieren und mit allen teilnehmenden Senatsverwaltungen zu koordinieren.

Die Digitalisierung bringt umfassende Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt mit sich. Berlin steht bei der Digitalisierung vor folgender Ausgangslage: Einerseits wird Berlin als Deutschlands Digitalhauptstadt wahrgenommen. Viele Bereiche Berlins, insbesondere die Start-up-Szene, die Digitalwirtschaft sowie die Forschungs- und Wissenschaftsstandorte, sind digitale Vorreiter. Andererseits werden auch in Berlin in unterschiedlichsten Wirtschafts- und weiteren Anwendungsfeldern noch nicht alle Chancen und Verbesserungen, die mit der Digitalisierung verbunden sind, ausgeschöpft. Es gilt somit, eine Lücke zwischen hochdigitalisierten Bereichen und noch vorwiegend analog strukturierten Sektoren zu schließen.

Der Senat will die digitale Transformation in Berlin nach Maßgaben von Nachhaltigkeit, Teilhabe und wirtschaftlicher Entwicklung mitgestalten. Das Ziel ist ein lebenswertes Berlin, das auch im digitalen Zeitalter Zugänge und Chancen für alle Berlinerinnen und Berliner sicherstellt. Dabei ist die Digitalisierung kein Selbstzweck, sondern hat die Aufgabe, Gesellschaft und Wirtschaft zu dienen.

Mit der Digitalisierung verbundene Themen und Handlungsfelder brechen die bisherigen Grenzen zwischen den Ressorts auf. Damit verbunden wird zukünftig die interdisziplinäre, verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen von Projekten, die das Handeln in den Berliner Behörden stärker prägen als bisher. Hierfür werden auch organisatorische Antworten gefunden werden müssen. Deshalb richtet sich der Strategieprozess unter Koordination der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe als Angebot an alle Senatsverwaltungen, sich an der Erstellung der Berliner Digitalisierungsstrategie aktiv zu beteiligen. Die Digitalisierungsstrategie soll einen umfassenden Gesamtblick auf das politisch wichtige Querschnittsthema der Digitalisierung ermöglichen. Dabei soll im Rahmen der Strategieentwicklung darauf geachtet werden, die Berliner Digitalisierungsstrategie konsistent in bereits bestehende und sich in der Entwicklung befindende Strategiedokumente mit digitalen Themen einzuordnen

und deren Erkenntnisse zu nutzen, um zweckmäßige und sinnvolle Ergebnisse zu erreichen und unnötige Doppelungen zu vermeiden. Auch die Beschäftigten der Berliner Verwaltung sind in geeigneter Form in die Dialogprozesse mit einzubeziehen.

Eine übergreifende Digitalisierungsstrategie für Berlin unterstützt die einzelnen Senatsverwaltungen bei der Umsetzung der jeweiligen digitalpolitischen Vorhaben und hilft bei der Koordination neuer Ansätze und Projekte. Im Entwicklungsprozess werden verschiedene Stakeholder-Gruppen aus Berlin integriert, um der Komplexität der Sachverhalte und Vielschichtigkeit der ganzen Stadt gerecht zu werden. Die wesentlichen Ergebnisse der digitalpolitischen Arbeit des Senats können im Ergebnis in die Stadtgesellschaft kommuniziert werden.

Der Prozess zur Entwicklung der Digitalisierungsstrategie soll mit der Erarbeitung eines Grünbuches und eines Weißbuches zweistufig ablaufen: Der Grünbuch-Prozess erarbeitet eine Bestandsaufnahme zur Ist-Situation der Digitalisierung in den Senatsverwaltungen und Beteiligungsunternehmen. Unter Berücksichtigung der Herausforderungen sowie künftiger Trends und Technologien wird ein Referenzrahmen mit Handlungsfeldern aufgestellt. Mithilfe dessen können bestehende Programme und Maßnahmen der Senatsverwaltungen abgeglichen und Lücken aufgezeigt werden. Zudem sollen Schnittstellen zwischen den Senatsverwaltungen zu digitalpolitischen Themen identifiziert werden, sodass rechtzeitig eine ressortübergreifende Abstimmung eingeleitet werden kann. Darauf aufbauend werden Fragestellungen und Hypothesen erarbeitet, welche keine vorgefassten Lösungsansätze darstellen, sondern zum Dialog einladen sollen. Im Ergebnis entsteht ein Statusbericht zur Digitalisierungspolitik in Berlin mit ausgearbeitetem Narrativ, Leitlinien und Hypothesen für eine künftige Digitalisierungsstrategie. Parallel dazu erfolgt die Ausgestaltung des Partizipationsprozesses und Identifikation von Stakeholder-Gruppen, die bereits während der Bestandsaufnahme mitwirken sollen. Der Grünbuch-Prozess soll ca. 4 Monate dauern.

Aufbauend auf dem Statusbericht zur Digitalisierungspolitik (Grünbuch) wird die eigentliche Digitalisierungsstrategie (Weißbuch) erarbeitet. Zeitgleich finden weitere partizipative Prozesse statt, die die Strategieinhalte maßgeblich gestalten. In zielgruppenspezifischen Dialogveranstaltungen mit den Stakeholder-Gruppen werden die Hypothesen des Statusberichts systematisch diskutiert und in Lösungsansätze für die spezifische Situation in Berlin überführt. Die Berlinerinnen und Berliner sollen die Möglichkeit erhalten, über geeignete Instrumente den Strategieentwicklungsprozess digital zu kommentieren und zu unterstützen. Entlang des gesamten Strategieprozesses stellt ein durchgängiger Kommunikationsprozess die Information der Öffentlichkeit sicher. Der Weißbuch-Prozess soll im April 2020 abgeschlossen sein.

Nach der Entwicklung der Digitalisierungsstrategie in Form des Weißbuches soll – die Zustimmung der teilnehmenden Senatsverwaltungen vorausgesetzt – bestenfalls ein dauerhafter Digitalisierungsstrategieprozess in geeigneter Weise etabliert werden, um beispielsweise das entwickelte Weißbuch fortzuschreiben. Hierzu sollen im Rahmen des Strategieprozesses bereits erste Ideen mit Unterstützung des/der Dienstleisters/in entwickelt werden.

Für die Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie wird ein/e versierte/r und kompetente/r Dienstleister/in als Auftragnehmer/in gesucht, die/der in der strategischen und kommunikativen Beratung sowie der Projektbegleitung im politischen Bereich Erfahrungen besitzt. Der/die Dienstleister/in ist aufgefordert, für die unten beschriebenen Arbeitsbereiche konkrete Vorschläge für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung sowie Umsetzung zu machen. Die Dienstleistungen sind dabei nach Inhalt, Aufwand und zeitlicher Umsetzungsplanung zu beschreiben. Erwartet wird ein Gesamtpaket, das Lösungen für alle Arbeitspakete aufzeigt und an deren Umsetzung mitwirkt. Die Lösungen müssen die hier beschriebenen und im Senatsbeschluss vom 18.09.2018 festgelegten Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Der **Auftragsgegenstand** sind demnach die strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie die Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie.

Es gilt die folgenden Arbeitspakete (AP) zu erfüllen:

AP 1: Strategieberatung für den Entstehungsprozess der Berliner Digitalisierungsstrategie

Grundsätzliche Vorgaben der Auftraggeberin:

Die Digitalisierungsstrategie soll ein breites Spektrum an Themen, Handlungsfeldern und Einzelmaßnahmen abdecken und dabei nicht nur bereits bestehende Programme und Maßnahmen abbilden. Im Vorfeld der Strategie wurde auf politischer Ebene für eine breite Beteiligung aller Senatsverwaltungen geworben. Am Ende des Strategieentstehungsprozesses soll einerseits ein Strategiedokument vorliegen, das konkrete Ziele und Einzelmaßnahmen enthält, die nach einem entsprechenden Senatsbeschluss im Rahmen des Haushalts 2020/2021 begonnen werden umzusetzen. Andererseits sollen grundsätzliche Ideen entwickelt werden, um einen dauerhaften und stabilen Digitalisierungsstrategieprozess zu etablieren.

Auf politischer Ebene soll der Strategieentstehungsprozess von einem Ausschuss der Staatssekretäre aller teilnehmenden Senatsverwaltungen begleitet werden. Parallel zur politischen Ebene soll es im Prozess auch Treffen einer Begleitgruppe auf Arbeitsebene von allen teilnehmenden Senatsverwaltungen geben, die den Entstehungsprozess der Digitalisierungsstrategie voranbringen und die Treffen der Staatssekretäre vor- bzw. nachbereiten. Des Weiteren soll der Strategieprozess mit einem breiten Partizipationsprozess verknüpft werden, der im Arbeitspaket 2 näher beschrieben wird.

Der Strategieentstehungsprozess soll zeitlich im 2. Quartal 2019 beginnen und im Wesentlichen, d.h. mit der Erarbeitung der Ziele und Maßnahmen, bis Ende Juni 2020 abgeschlossen sein, wobei einzelne Projektziele auch erst zu einem späteren Zeitpunkt beendet werden können.

Anforderung an den/die Auftragnehmer/in:

Der/die Dienstleister/in ist dazu aufgefordert, unter Berücksichtigung der genannten Punkte einen Prozessvorschlag für die Entstehung der Berliner Digitalisierungsstrategie zu erarbeiten. Im Vorschlag des/der Dienstleisters/in sollen zudem die folgenden Punkte beachtet bzw. Fragen beantwortet werden:

- Vision der Digitalisierungsstrategie: Soll die Digitalisierungsstrategie eine Vision beinhalten, die das beschriebene Leitbild einschließt bzw. fortschreibt? Wenn ja, wie könnte diese Vision lauten?
- Ziele der Digitalisierungsstrategie: Wie sollen die Ziele der Digitalisierungsstrategie definiert werden? Sollen die Ziele mithilfe quantitativer Indikatoren messbar gemacht werden? Wenn ja, welche Indikatoren sind hierfür geeignet?
- Ausgestaltung des Strategiedokument: Wie soll das Strategiedokument inhaltlich ausgestaltet sein? Soll es eher narrative Elemente enthalten oder die Ziele und Maßnahmen in den Vordergrund stellen? Auf welchen Ebenen soll das Strategiedokument Ergebnisse hervorbringen (z.B. allgemeine Handlungsleitlinien oder konkrete Einzelmaßnahmen)?
- Einordnung der Digitalisierungsstrategie zu anderen Strategiedokumenten des Landes Berlin: Wie kann sich die Digitalisierungsstrategie konsistent in bereits bestehende und sich in der Entwicklung befindende Strategiedokumente mit digitalen Themen (z.B. Smart City-Strategie, Gemeinsame Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg) einordnen? Wie können die Erkenntnisse und Maßnahmen anderer Strategien genutzt werden, um zweckmäßige und sinnvolle Ergebnisse zu erreichen und unnötige Doppelungen zu vermeiden?
- Stakeholderanalyse: Welche Stakeholder sind bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie zu berücksichtigen und einzubeziehen? Welche Einstellung zur Berliner Digitalisierungsstrategie wird bei den einzelnen Stakeholdern vermutet? Wie können Stakeholder zielgerichtet für den Strategieprozess aktiviert werden? Wie können Blockade- und Verweigerungshaltungen von Stakeholdern im Strategieprozess minimiert bzw. vermieden werden?
- Beirat: Soll der Strategieentstehungsprozess von einem Beirat mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft begleitet werden? Wenn ja, wel-

che Vertreterinnen und Vertreter könnten dem Beirat angehören? Wenn nein, wie können wirtschaftliche, zivilgesellschaftliche und wissenschaftspolitische Interessen im Strategieentstehungsprozess berücksichtigt werden?

- Evaluation: Wie und wann soll der Strategieentstehungsprozess evaluiert werden?
- Fortschreibung/Prozessverstetigung: Wie kann ein dauerhafter Digitalisierungsstrategieprozess nach Erarbeitung der Berliner Digitalisierungsstrategie etabliert werden?

AP 2: Beratung für den Partizipationsprozess (verwaltungsintern und -extern)

Grundsätzliche Vorgaben der Auftraggeberin:

Der Entstehungsprozess der Digitalisierungsstrategie soll von einem möglichst breiten Partizipationsprozess (verwaltungsintern und –extern) begleitet werden. Zum einen sollen die Berlinerinnen und Berliner die Möglichkeit erhalten, über geeignete Instrumente den Strategieentwicklungsprozess digital zu gestalten, zu kommentieren und zu unterstützen. Zum anderen sollen die vorher identifizierten Stakeholder aus Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft und Zivilgesellschaft über geeignete Dialog-Formate in den Strategieprozess eingebunden werden. Schließlich sind auch die Beschäftigten der Berliner Verwaltung in geeigneter Form in die Dialogprozesse mit einzubeziehen.

Anforderung an den/die Auftragnehmer/in:

Der/die Dienstleister/in ist dazu aufgefordert, unter Berücksichtigung der genannten Punkte einen Vorschlag für die konkrete inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung dieses Partizipationsprozesses (verwaltungsintern und –extern) zu machen. Der Vorschlag des/der Dienstleisters/in soll dabei auch die folgenden Punkte beachten bzw. Fragen beantworten:

- Inhaltliche Verknüpfung mit der Digitalisierungsstrategie: Wie kann der Partizipationsprozess für die Berliner Digitalisierungsstrategie inhaltlich den besten Input liefern?
- Organisation des Partizipationsprozesses: Wie wird der Partizipationsprozess organisiert? Wie digital kann und muss der Partizipationsprozess ausgestaltet sein?
- Zeitliche Ausgestaltung des Partizipationsprozesses: Wie wird der Partizipationsprozess zeitlich ausgestaltet? In welcher Phase des Strategieentstehungsprozesses beginnt die Beteiligung und wann endet sie? Soll der Partizipationsprozess auch nach Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie (Weißbuch), z.B. im Rahmen eines zu etablierenden dauerhaften Strategieprozesses fortgesetzt werden? Wenn ja, mit welchem Ziel?
- Teilnahme der Berlinerinnen und Berliner: Über welche Instrumente können möglichst viele Berlinerinnen und Berlinern am Strategieentstehungsprozess teilnehmen?
- Teilnahme von Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft: Über welche Dialog-Formate (online und offline) können organisierte Interessenvertretungen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft am Strategieentstehungsprozess beteiligt werden?
- Einbeziehung der Beschäftigten der Berliner Verwaltung: Über welche Dialog-Formate (online und offline) können die Beschäftigten der Berliner Verwaltung in geeigneter Form in den Strategieprozess einbezogen werden?
- Technische Realisierung einer Online-Plattform für den Partizipationsprozess: Kann der Partizipationsprozess über die Online-Plattform <https://mein.berlin.de/> durchgeführt werden oder ist es zielführender, eine eigene Online-Plattform für den Partizipationsprozess zu verwenden? Welche Elemente sollte eine Online-Dialogplattform bestenfalls enthalten?

AP 3: Kommunikative Begleitung des Strategieentstehungs- und Partizipationsprozesses

Grundsätzliche Vorgaben der Auftraggeberin:

Sowohl der Strategieentstehungs- als auch der Partizipationsprozess sollen in angemessener Form kommunikativ begleitet werden. Im Wesentlichen soll die kommunikative Begleitung das Ziel verfolgen, Transparenz über den Strategieentstehungs- und Partizipationsprozess herzustellen und die Bekanntheit beider Prozesse in der Öffentlichkeit zu steigern.

Anforderung an den/die Auftragnehmer/in:

Der/die Dienstleisterin ist dazu aufgefordert, einen Vorschlag für die Ausgestaltung des Kommunikationsprozesses zu machen. Der Vorschlag des/der Dienstleisters/in soll konkrete Kom-

munikationsmaßnahmen enthalten und dabei die folgenden Punkte beachten bzw. Fragen beantworten:

- Inhaltliche Schwerpunkte des Kommunikationsprozesses: Mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten sollen der Strategieentstehungs- und Partizipationsprozess kommunikativ begleitet werden?
- Zeitliche Ausgestaltung des Partizipationsprozesses: Wie wird der Kommunikationsprozess zeitlich ausgestaltet? In welchen Phasen soll die kommunikative Begleitung ablaufen?
- Formate des Kommunikationsprozesses: Mit welchen Formaten wird der Kommunikationsprozess ausgestaltet? Welche traditionellen Medienformate sollen dabei bespielt werden? In welchen digitalen Medien (Internet, Social Media etc.) soll der Kommunikationsprozess stattfinden?

AP 4: Unterstützung beim Projektmanagement im Strategieentstehungs-, Partizipations- und Kommunikationsprozess

Grundsätzliche Vorgaben der Auftraggeberin:

Neben der Erarbeitung von Beratungsvorschlägen für den Strategieentstehungs-, Partizipations- und Kommunikationsprozess beinhaltet der Auftrag auch die inhaltliche und organisatorische Unterstützung der Projektleitung bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Rahmen der Umsetzung der genannten Prozesse. Angestrebt wird eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Auftraggeberin und dem Dienstleister.

Anforderung an den/die Auftragnehmer/in:

Abhängig von der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der drei Prozesse wird die Unterstützung beim Projektmanagement voraussichtlich folgende Tätigkeiten beinhalten:

- Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des Strategieentstehungsprozesses;
- Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des Partizipationsprozesses;
- Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der vorgeschlagenen Maßnahmen des Kommunikationsprozesses;
- Moderation, Vor- und Nachbereitung sowie Protokollierung von Treffen auf politischer Ebene und Arbeitsebene;
- Moderation, Vor- und Nachbereitung sowie Protokollierung von fachspezifischen Workshops und Stakeholder-Dialogen;
- Erarbeitung eines Entwurfs für den Statusbericht (Grünbuch) und die finale Berliner Digitalisierungsstrategie (Weißbuch) und Abstimmung beider Entwürfe mit allen beteiligten Senatsverwaltungen.
- Erstellung der finalen Schlussdokumente (Grünbuch und Weißbuch)
- Erarbeitung eines Vorschlags für die weitere Ausgestaltung eines dauerhaften Digitalisierungsstrategieprozesses

Über die Art und den Umfang der Unterstützungsleistungen wird vor Vertragsabschluss im Einvernehmen mit der Auftraggeberin entschieden.

Der/die Dienstleisterin ist dazu aufgefordert, bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs (siehe TW Anlage 8) auf maximal fünf DIN A4-Seiten die aus seiner Sicht wesentlichen Inhalte, Schwerpunkte und Meilensteine in Bezug auf den Strategieentwicklungs-, Partizipations- und Kommunikationsprozess darzustellen. Hierzu kann auch die in den Aufgabenpaketen gestellten Fragen Bezug genommen werden.

Die **Gesamtaufzeit** des Auftrags geht vom 18.12.2018 bis zum 30.06.2020.

III. Wert des Auftrags

Die für die Auftragsvergabe insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 300.000 € werden im Rahmen der Haushaltswirtschaft in 2019 (200.000 €) innerhalb des Einzelplans 13, Kapitel 1350, Titel 54010 zu finanzieren sein. Über die Bereitstellung der für das Jahr 2020 benötigten Mittel in Höhe von 100.000 € ist im Rahmen des noch aufzustellenden Haushalts 2020/2021 zu entscheiden. Entsprechende Verpflichtungsermächtigungen sind vorhanden. Der Wert in Höhe von 300.000 € (brutto) bzw. 252.100,84 € (netto) beruht auf einer grob geschätzten haushalterischen Aufwandsentschädigung. Da keine vergleichbaren Aufträge vergeben worden sind, können in diesem Fall keine Erfahrungswerte aus anderen Aufträgen herangezogen werden.

IV. Wahl des Vergabeverfahrens und der Vergabeart

Das zweistufige Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 2, § Abs. 5 GWB i.V.m. §14 Abs. 3, § 17 Abs. 1 VgV durchgeführt. Die Wahl ist dadurch begründet, dass es sich vorliegend um eine Dienstleistung handelt, die mit ihrer Gesamtauflaufzeit bis zum 30.06.2020 und dem kalkulierten Gesamtwert von 300.000 € (brutto) bzw. 252.100,84 € (netto) oberhalb des Schwellenwerts von 221.000 € (netto) liegt. Zudem erfordern die Art und Komplexität des Auftrags (Beauftragung von strategischer, kommunikativer und partizipativer Beratung sowie von unterstützendem Projektmanagement), dass vor der Zuschlagserteilung vorherige Verhandlungen durchgeführt werden. Darüber hinaus umfasst der Auftragsgegenstand mehrere Aufgaben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können.

V. Notwendigkeit für eine Informierung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses

Bei der Vergabe des vorliegenden Auftrages gilt die Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten und Beratungsdienstleistungen der Senatsverwaltung für Finanzen vom 14.05.2013. Dementsprechend wurde der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin vor Beginn der Vergabe in der Sitzung am 21. November 2018 informiert.

VI. Begründung für den Verzicht auf Bildung von Fachlosen

Vorliegend handelt es sich um eine einheitliche Dienstleistung, die in einem für die Komplexität des Vorhabens und unter Beteiligung des gesamten Berliner Senats verhältnismäßig sehr kurzen Zeitraum abzuwickeln ist. Eine inhaltliche Aufteilung in einzelne Fachlose (Fachlos 1: AP1; Fachlos 2: AP2; Fachlos 3: AP3; Fachlos 4: AP4) ist in Bezug auf den mit dem Beschaffungsvorhaben verfolgten Zweck – Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für Berlin – aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich. Bei einer theoretisch denkbaren Vergabe an vier Dienstleister über die vier Fachlose würde sich nicht nur der zeitliche, organisatorische und personelle Aufwand bei der Auftraggeberin immens erhöhen, sondern es bestünde die reelle Gefahr, dass im Vergleich zur Eigenausführung des Auftrags eine Wirtschaftlichkeit der Auftragsausführung nicht mehr gegeben ist. Zudem ist eine Aufteilung der Arbeitspakete nur theoretisch möglich, da die Arbeitspakete inhaltlich eng ineinander greifen und aufeinander aufbauen und in der Ausführung aus einer Hand kommen müssen. Das verfolgte Ziel ist nur bei einer einheitlichen Auftragsvergabe und unter Verzicht auf die Bildung von Fachlosen gewährleistet.

VII. Bestimmung des Beschaffungsbedarfs

Der Senat hat am 18.09.2018 die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für Berlin beschlossen. Damit erging der Auftrag des Senats an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, den Prozess zur Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie für Berlin zu initiieren und mit allen teilnehmenden Senatsverwaltungen zu koordinieren. Die mit dem Auftrag verbundenen umfangreichen Aufgaben können von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe nicht selbst erbracht werden, weil für einen derart komplexen Strategieprozess mit zahlreichen Beteiligten in der Berliner Verwaltung sowie externer Stakeholder keine hinreichenden Erfahrungen und vor allem keine Kapazitäten vorhanden sind. Die an die koordinierende Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gestellten Anforderungen

können nur gemeinsam mit einem/r geeigneten Auftragnehmer/in erfüllt werden, der/die mit Hilfe der vorliegenden Ausschreibung ermittelt werden soll.

VIII. Einzelne Erwägungen der Auftraggeberin zur Gestaltung der Ausschreibung

Die Beauftragung von **Nachunternehmern** durch die Bieter ist zulässig. Die Bewerber/innen bzw. Bieter/innen müssen hierfür bei Abgabe des Teilnahmeantrages in der **TW Anlage 7** „Nachunternehmererklärung für den Teilnahmewettbewerb“ Art und prozentualen Umfang des geplanten Nachunternehmereinsatzes angeben. Bei Angebotsabgabe müssen die Bieter/innen in **Anlage 8** „Nachunternehmererklärung für die Angebotsabgabe“ Name und Anschrift des vorgesehenen Nachunternehmers angeben. Weiterhin haben die Bieter/innen eine Verpflichtungs-erklärung nach § 36 VgV des Nachunternehmers einzureichen. In dieser Erklärung versichert der potentielle Nachunternehmer, im Auftragsfalle dem/der Auftragnehmer/in die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Auftrag ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Die Bildung von **Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaften** ist ebenfalls zulässig. Hierfür muss ggf. bereits bei Abgabe des Teilnahmeantrages die **TW Anlage 6** „Bewerbergemeinschaftserklärung“ ausgefüllt werden. Hierbei muss ein/e Vertreter/in der **Bewerbergemeinschaft** (im Weiteren: BG) benannt werden, der von den einzelnen Mitgliedern bevollmächtigt ist und die BG sowie die BG-Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt. Weiterhin muss die BG im Auftragsfall eine Rechtsform annehmen, bei der eine gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen BG-Mitglieder für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten besteht.

Es kann sich im vorliegenden Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gem. § 119 Abs. 2, 5 GWB i. V. m. §§ 14 Abs. 3 und 17 Abs. 1 VgV die **Bietergemeinschaft** auch erst bei Angebotsabgabe bilden. Hierfür ist die **Anlage 7** auszufüllen. Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen ist unzulässig. Im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft sind keine Beschränkungen vorgegeben.

Unzulässig ist hingegen die gleichzeitige Beteiligung eines Unternehmens an mehreren Bietergemeinschaften, die Beteiligung als Einzel-Bieter/in und als Mitglied einer Bietergemeinschaft sowie die Beteiligung als Nachunternehmer eines/einer Einzel-Bieters/in oder einer Bietergemeinschaft einerseits und Einzel-Bieter/in oder als Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft andererseits. Dagegen ist die Teilnahme eines Unternehmens als Nachunternehmer/in von mehreren Einzel-Bietern/innen bzw. von mehreren Bietergemeinschaften zulässig, sofern dadurch keine Wettbewerbsbeeinträchtigung erfolgt, wofür das betreffende Unternehmen beispielhaft ist.

IX. Vorlage von Eignungsnachweisen und sonstigen Nachweisen

Gemäß §§ 122 Abs. 1 und 2 GWB i. V. m. § 42 VgV ist der Auftrag nur an geeignete, d.h. fach-kundige, sowie technisch und beruflich leistungsfähige Unternehmen zu vergeben. Die Eignung der Bewerber/innen wird im Teilnahmewettbewerb durch Vorlage folgender Eigenerklärungen und sonstiger Nachweise geprüft:

1. Übersicht der Eigenerklärungen und sonstiger Nachweise

Anlage Nr.	Titel	Inhalt	Veröffentlichung in SIMAP*
TW Anlage 1	Eigenerklärung zur Eignung	Vordruck Wirt 124-EU-P Eigenerklärung zur Eignung, Stand: 09/2018	unter Punkt III.1.1 der EU-Bekanntmachung
TW Anlage 2	Eigenerklärung zur fachlichen Eignung, technischen und beruf-	Erfahrungen 1. bei der Strategieberatung im öffentlichen	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit gemäß Punkt III.1.3 der EU-

Anlage Nr.	Titel	Inhalt	Veröffentlichung in SIMAP*
	lichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens	<p>Sektor mit Bezug zu Themen der Digitalisierung</p> <p>2. bei der kommunikativen und partizipativen Beratung sowie der Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>3. beim Projektmanagement</p>	Bekanntmachung
TW Anlage 3	Eigenerklärung über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	<p>1. Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch</p> <p>a) Bankerklärung UND</p> <p>b) Jahresabschlüsse bzw. Auszüge von Jahresabschlüssen für die letzten drei Geschäftsjahre</p> <p>2. Erklärung zum Vorhandensein einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung:</p> <p>1. für Personen- und Sachschäden mindestens EUR 1.000.000,- und</p> <p>2. für Vermögensschäden mindestens EUR 500.000,-</p>	unter Punkt III.1.2 der EU-Bekanntmachung
TW Anlage 4	Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen	Vordruck Wirt 214-P – Besondere Vertragsbedingungen zu Tariftreue/Mindestentgelt/Sozialversicherungsbeiträge, Stand: 09/2018	unter Punkt III.1.1 der EU-Bekanntmachung
TW Anlage 5	Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 Frauenförderverordnung (FFV)	Vordruck Wirt 2141-P – Besondere Vertragsbedingungen und Erklärung zur Frauenförderung, Stand: 09/2018	unter Punkt III.1.1 der EU-Bekanntmachung
TW Anlage 8	Darstellung der Inhalte, Schwerpunkte und Meilensteine	Kurze Darstellung der geplanten wesentlichen Inhalte, Schwerpunkte und Meilensteine für den Strategieentwicklungs-, Partizipations- und Kommunikationsprozess (maximal 5 DINA4-Seiten)	
TW Anlage 9	Anerkennung der Teilnahmebedingungen	Anerkennung sämtlicher Bedingungen des Teilnahme- wettbewerbs	

Die Vorlage der TW Anlage 6 (Bewerbergemeinschaftserklärung) und TW Anlage 7 (Nachunternehmererklärung) erfolgt nur bei Bedarf und ist zur Teilnahme nicht zwingend erforderlich.

Bei Interesse bitten wir darum einen formlosen Teilnahmeantrag in Schriftform unter Hinzufügung der oben benannten Erklärungen und Nachweise bis zum 21.01.2019 10:00 Uhr bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Raum 374, Martin-Luther-Str. 105, 10820 Berlin einzureichen.

2. Eignungskriterien und deren Bewertung im TW

a) Für TW Anlagen 1 bis 5 und 8 bis 9 gilt:

Wird eine Erklärung bzw. Anlage nicht abgegeben, kann von der Eignung des Bewerbers nicht ausgegangen werden. Daher wird diese/r/s Bewerber/in/ Unternehmen in diesem Fall vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

b) Für TW Anlagen 2 gilt zusätzlich:

Im Rahmen der Auswertung des Teilnahmewettbewerbs werden die Angaben des/r Bewerber/in/ Unternehmen im Teilnahmeantrag in TW Anlage 2 gewichtet.

Es werden folgende Eignungs- bzw. Auswahlkriterien wie folgt bewertet:

Eignungskriterium	Nachweis	Gewichtung
TW Anlage 2 (Fachliche Eignung, technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens)		
1. Erfahrungen bei der Strategieberatung im öffentlichen Sektor mit Bezug zu Themen der Digitalisierung	Referenzprojekte vergleichbarer Aufträge	37,5%
2. Erfahrungen bei der kommunativen und partizipativen Beratung sowie der Öffentlichkeitsarbeit	Referenzprojekte vergleichbarer Aufträge, die <ul style="list-style-type: none">Erfahrungen in der adressatengerechten Kommunikation mit verschiedenen Akteuren aus Politik und Verwaltung, Wirtschaft, Verbände, Wissenschaft, Forschung und den Sozialpartnern etc.;Erfahrungen bei öffentlichen Beteiligungs- und Partizipationsprozessen;Erfahrungen in der Pressearbeit, im Umgang mit sozialen Netzwerken und im Marketing nachweisen.	37,5%
3. Erfahrungen beim Projektmanagement	Referenzprojekte vergleichbarer Aufträge, die <ul style="list-style-type: none">Erfahrungen bei der Planung und Durchführung von Projekten sowie beim Projektabschluss, insbesondere in Projekten mit einer großen Anzahl an beteiligten Akteuren;Erfahrungen beim Risiko- und Konfliktmanagement im Rahmen der Projektarbeit nachweisen	25 %

Die unter den einzelnen Punkten geforderten Referenzen können identisch sein, d.h. eine z. B. für (1) vorgelegte Referenz kann zugleich auch unter (2) und (3) vorgelegt werden.

X. Zuschlagskriterien und Gewichtung

Den Zuschlag erhält der/die Bieter/in mit dem qualitativ besten Konzept und dem wirtschaftlichsten Preis. Folgende Zuschlagskriterien werden zur Bewertung herangezogen und gewichtet:

Zuschlagskriterium	Inhalt	Gewichtung
1. Qualität des Konzeptes	<p><u>Umsetzungs- und Maßnahmenkonzept einschließlich Zeitplan, Mittelverwendung und Budgetplanung, d. h.</u></p> <ul style="list-style-type: none">• ein detailliertes Konzept für die Auftragsdurchführung mit einem Aktivitäten- und Finanzierungsplan <p>Der Konzeptvorschlag muss detaillierte Angaben dazu enthalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• in welchem Umfang und• in welcher Phase• die Leistungen• mit welchem Budget erbracht werden können. <p>Weiterhin sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Kontrollmaßnahmen,• Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie• der Umgang mit unvorhergesehenen Störungen im Projektverlauf und daraus folgenden kurzfristigen Änderungen zu erläutern. <p><u>Personalkonzept, d. h.</u></p> <ul style="list-style-type: none">• über welche Organisation,• Qualifikation und• Erfahrung das mit der Auftragsausführung betraute Personal verfügt. <p>Weiterhin ist die besondere Befähigung des/der Projektleiters/in herauszuarbeiten. Das schriftliche Konzept kann aus grafischen Darstellungen und/oder Textelementen bestehen. Es darf nicht mehr als 30 DIN A4-Seiten umfassen und muss über ein Inhaltsverzeichnis verfügen.</p>	60 %

Zuschlagskriterium	Inhalt	Gewichtung
2. Preis	<p>Preis des Angebots:</p> <p>Um die Angebote miteinander vergleichen zu können, ist der/die Bieter/in aufgefordert, für jedes der 4 Arbeitspakete der Leistungsbeschreibung jeweils anzugeben, mit welchem Aufwand in Personentagen zu rechnen ist, welcher Tagessatz (Nettopreis in Euro) hierfür angesetzt wird und wie hoch der Gesamtnettopreis pro Arbeitspaket (in Euro) ist. Sonstige Aufwände, die nicht einem bestimmten Arbeitspaket zugerechnet werden können, sind zusätzlich anzuführen und nach Aufwand in Personentagen, Tagessatz (Nettopreis in Euro) und Gesamtpreis aufzuschlüsseln.</p>	40 %

Name und Anschrift des Bieters

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Thomas Losse-Müller

Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg

Datum: 12.02.2019

**Empfänger**

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
III B 13 –
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

Vergabenummer IIIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmennummer
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie	
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1	

Angebot

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

a) Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Preisnachlass)
Summe Angebot gem. Preisblatt Leistungsverzeichnis	
b) Nebenangebote zum Hauptangebot (soweit zugelassen)	Anzahl:
c) Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes) (soweit zugelassen)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Preisnachlass)
	€

An dieses Angebot halte(n) ich mich/wir uns bis zum gebunden.

(Ablauf der Bindefrist)

Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen folgende Unterlagen:

- Konzept
- Preisblatt
-
-
-
-

Folgende Unterlagen sind ausgefüllt dem Angebot beigefügt (siehe Wirt-211):

- Wirt-124 UVgO bzw. Wirt-124 EU Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- Wirt-2141 Erklärung gemäß Frauenfördererverordnung (FFV)
- Wirt-235 Unterauftragnehmer, Eignungsleihe
- Wirt-236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer
- Wirt-238 Erklärung der Bieter-/ Bewerbergemeinschaft
- CV der Teammitglieder sowie berufliche Qualifikationen
-
-
-
-

Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebotes. Gleches gilt bei der Abgabe in Textform, bei der die Person des Erklärenden zu benennen ist.

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkenne/n.

Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebot meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragerteilungen zur Folge hat.

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft

Datum und Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Das Angebot wurde unterzeichnet von: Thomas Losse-Müller
(Vorname, Name der natürlichen Person: Textform)

Hinweis:
Ein schriftliches Angebot ist an dieser Stelle zu unterschreiben.

KONZEPT „STRATEGISCHE, KOMMUNIKATIVE UND PARTIZIPATIVE BERATUNG SOWIE PROJEKTBEGLEITUNG BEI DER ENTWICKLUNG DER BERLINER DIGITALISIERUNGSSTRATEGIE“

Ernst & Young GmbH, Johannsen & Kretschmer Strategische Kommunikation, etventure GmbH

Ausgangslage und unser Aufgaben- und Problemverständnis

Anforderungen an eine Digitalisierungsstrategie für Berlin

Die Digitalisierung hat weitgreifende gesellschaftliche, technische und wirtschaftliche Transformationsprozesse ausgelöst, die neue Anforderungen an politische Gestaltung und staatliches Handeln stellen. Die Geschwindigkeit und Veränderungstiefe der digitalen Transformation nehmen zu.

Die digitale Transformation beinhaltet große Chancen für das Land Berlin, die Berlinerinnen und Berliner sowie die Berliner Wirtschaft und die gesellschaftlichen Akteure. Sie ermöglicht eine effizientere Organisation, Einsparung von Ressourcen, Steigerung der Lebensqualität, vielfältiges wirtschaftliches Wachstum und Teilhabe. Damit diese Chancen genutzt werden können, sind sektor- und ressortübergreifende Strategien erforderlich.

Dem Land Berlin kommt dabei – wie allen anderen staatlichen Organisationen auch – eine wichtige Rolle in der Gestaltung der digitalen Transformation zu. Politik und Verwaltung müssen in der digitalen Transformation sowohl Fragen der eigenen, staatlichen Organisation, der Sicherung digitaler Souveränität, der Bereitstellung neuer digitaler Infrastruktur und Gewährleistung digitaler Daseinsvorsorge als auch der Begleitung und Gestaltung von Rahmenbedingungen und Regulierungen der digitalen Transformation in Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt beantworten.

Die Berliner Regierungskoalition hat die Digitalisierungspolitik in ihrem Koalitionsvertrag von 2017 zu einem Schwerpunkt gemacht. Der Senat des Landes Berlin hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWEB) im November 2018 mit der Initiierung eines Strategieprozesses zur Erstellung einer Digitalisierungsstrategie in Koordination mit anderen beteiligten Senatsverwaltungen beauftragt. Der Senat hat dabei einen aktiven Gestaltungsanspruch formuliert. Die digitale Transformation soll mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung, einer umfassenden Teilhabe und der Förderung wirtschaftlicher Dynamik gestaltet werden. Hierfür ist ein politikfeldübergreifender Ansatz notwendig. Die Digitalisierungsstrategie des Landes Berlin soll relevante Handlungsfelder identifizieren, Gestaltungsbedarfe in den einzelnen Politikfeldern, insbesondere aber auch übergreifende und Querschnitts-Themen, benennen und mit konkreten Maßnahmen unterlegen.

Mit der Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie hat das Land Berlin die Möglichkeit einen Rahmen und Leitplanken für die Gestaltung der digitalen Transformation in Berlin zu entwickeln. Die Digitalisierungsstrategie wird dabei nicht nur für die Politik des Landes, sondern auch für alle anderen Berliner Akteure Orientierung bieten und bei der Bewältigung der digitalen Transformation in ihrer Geschwindigkeit und Veränderungstiefe unterstützen.



Abbildung 1: Der digitale Staat

Die neue Berliner Digitalisierungsstrategie bietet die Chance eine grundsätzliche strategische Orientierung für staatliches Handeln für Berlin zu liefern. In unserem Verständnis bietet die Di-

gitalisierungsstrategie einen Rahmen und Leitlinien für bereits bestehende und neu zu entwickelnde sektorbezogene Strategien, Programmen und Maßnahmen in der Verantwortung der verschiedenen Senatsverwaltungen. Das unterscheidet sie im Grundsatz von Digitalisierungsstrategien in anderen Ländern, die oftmals eher eine Sammlung bestehender Ansätze darstellen, ohne grundsätzliche strategische Orientierung zu bieten.

Die besondere Ausgangslage in Berlin ...

In Berlin ist die Spannbreite der Stakeholder im Prozess der digitalen Transformation besonders weit aufgefächert. Mit Blick auf die Digitalisierung vereint Berlin als größte Stadt Deutschlands, Bundeshauptstadt und Zentrum der digitalen Wirtschaft eine besondere Vielfalt an Interessen, Perspektiven und Einstellungen.

Berlin zeichnet sich vor allem durch eine hohe Dichte von Unternehmen der Digitalwirtschaft, eine aktive Start-up Szene eine Vielzahl wissenschaftlicher Institutionen, Verbände und individueller Meinungsführerinnen und Meinungsführer im Bereich der Digitalisierung mit bundesweiter und internationaler Relevanz (siehe Abbildung 3) aus.

43% aller Berliner Unternehmen sehen in digitalen Technologien eine besondere Bedeutung für Ihre Geschäftsmodelle, im Bundesdurchschnitt sind es nur 22%. Mehr als 2/3 aller Investitionen in Start-ups in Deutschland gehen nach Berlin (siehe Abbildung 1). Nach EY Berechnungen kamen davon in den letzten Jahren allein 2,6 Mrd Euro aus dem Ausland. Viele etablierte Unternehmen investieren ebenfalls in Berlin, um von der besonderen Innovationskultur und Attraktivität für Talente und Fachkräfte zu profitieren. Die Digitalwirtschaft ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in Berlin und eine treibende Kraft für Wachstum und Veränderungen der sozialen und gesellschaftlichen Strukturen in Berlin.

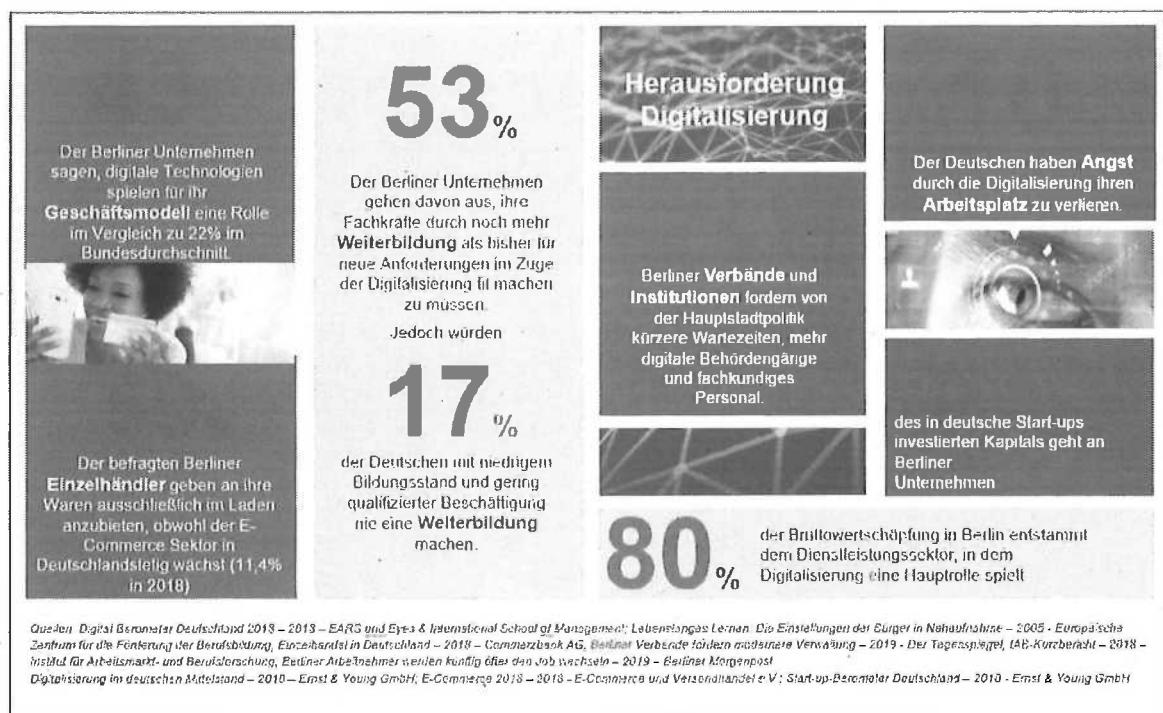


Abbildung 2: Die Herausforderungen der Digitalisierung für das Land Berlin

Trotz der großen Bedeutung der Digitalwirtschaft für Berlin muss eine Digitalisierungsstrategie aber auch die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und gesellschaftlichen Akteure berücksichtigen, die die digitale Transformation nicht als Gestaltungschance wahrnehmen, sondern Veränderungen eher skeptisch gegenüber stehen und gegebenenfalls sogar Nachteile befürchten. Digitale Transformation ist für die Bürgerinnen und Bürger im Alltag greifbar und erlebbar. Viele Bürgerinnen und Bürger sind mit Fragen nach den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Souveränität des Individuums und des Staates konfrontiert und nehmen die Digitalisierung in Teilen als Fehlentwicklung wahr. Diese Stimmen müssen in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und der Umsetzung der digitalen Transformation ebenfalls berücksichtigt werden.

...stellt besondere Anforderungen an den Partizipationsprozess.

Die Veränderungen der digitalen Transformation müssen für Berlin als Ganzes erfasst und gestaltet werden. Für die Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie ist es eine besondere Herausforderung, diese diversen Perspektiven im Spannungsbogen der unterschiedlichen Handlungsbereiche, Interessen, Akteuren und Gesellschaftsbereiche in Berlin zusammen zu bringen.

Integraler Bestandteil des Strategieentwicklungsprozesses wird ein ausführliches Beteiligungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger, eine Vielzahl fachlicher Stakeholder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Verwaltung sein.

Der Digital Index der von EY unterstützten Initiative D21 illustriert die Spannbreite gesellschaftlicher Gruppen in Bezug auf ihr Nutzverhalten und Einstellung gegenüber der digitalen Transformation für die Bundesrepublik Deutschland. Deutlich wird, dass den 15% „Technik-Enthusiasten“ und „Progressiven Anwendern“ auch 25% „Offliner“ und „Minimal-Onliner“ gegenüberstehen. Diese - sowie auch die Gruppe der 41% „Konservativer Gelegenheitsnutzer“ und „Vorsichtige Pragmatiker“ - haben sich im Regelfall nicht in der Tiefe mit den Fragestellungen der digitalen Transformation auseinandergesetzt und werden ihnen in ihrem Alltag mit weniger Offenheit begegnen. Im Vergleich zu diesen bundesweiten Ergebnissen würden wir auf Basis der sozio-demografischen Charakteristika davon ausgehen, dass eine Übertragung auf Berlin ein noch polarisierendes Bild ergeben würde.

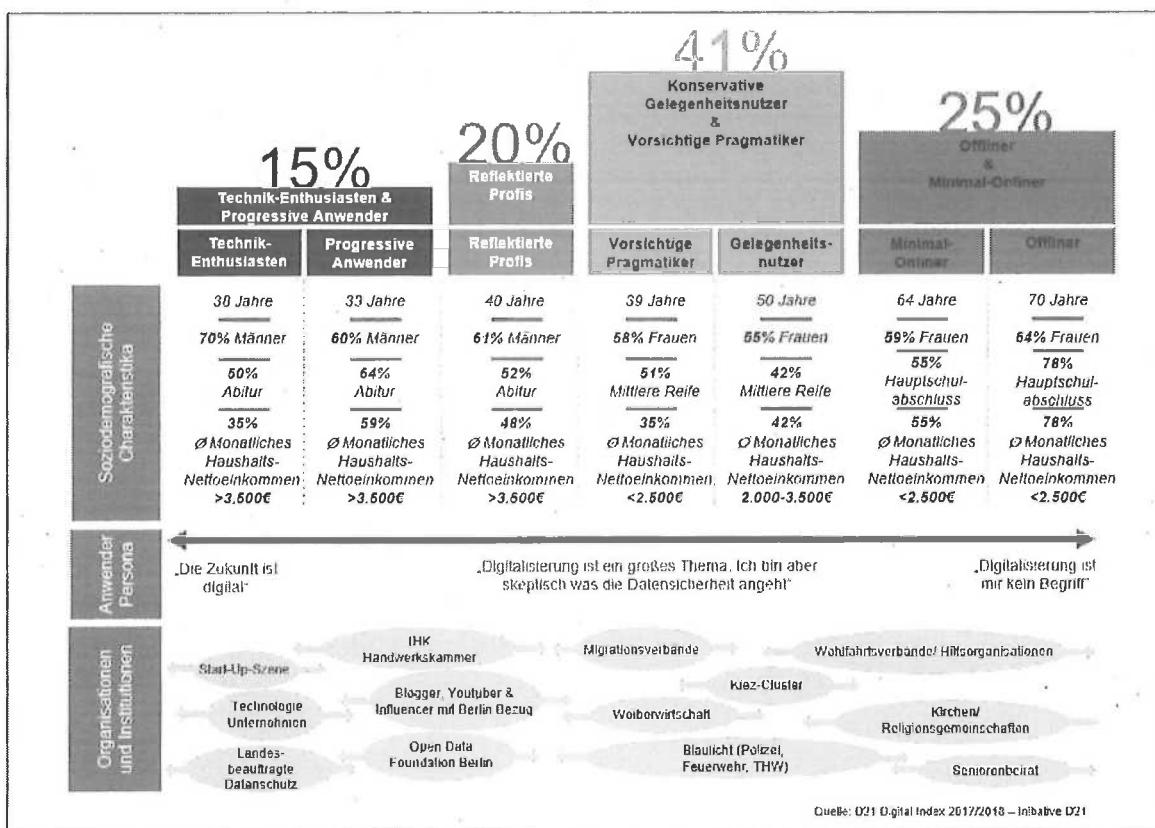


Abbildung 3: Einordnung der Nutzertypen

Der übergreifende Charakter der Berliner Digitalisierungsstrategie stellt entsprechend auch besondere Anforderungen an die Einbindung des für den Strategieentwicklungsprozess relevanten Spektrums an Nutzertypen.

Die Gruppe Technik-Enthusiasten, Progressiven Anwender und Reflektierten Profis sind gut organisiert und vernetzt. Sie sind durch eine Vielzahl an prominenten Unternehmen und Organisationen in Berlin präsent (siehe beispielhaft Abbildung 3), die bereits umfangreiche Vorschläge und Positionen zur Digitalisierung formulieren. Sie werden gut in den Strategieentwicklungsprozess eingebunden werden können und eine entsprechende Einbindung auch einfordern.

<p>Wirtschaftsverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> • BVK Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften • IHK Berlin • VDA Verband der Automobilindustrie • SEND Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.v. • Bundesverband Deutsche Startups e.V. • Bitkom e.V • BAND Business Angels Netzwerk Deutschland e.v. 	<p>Labs / Incubators / Acceleratoren / Company Builders/ Konferenzen</p>																														
<p>Forschungszentren, Hochschulen & NGOs</p> <ul style="list-style-type: none"> • WISTA Adlershof • De hub Berlin (GTAI) • DFKI Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz • EUREF Campus Berlin • HWR Berlin • HTW Berlin • Berlin Health Innovations (Charité) • GründerService HU • TU Centre for Entrepreneurship • Code U • Impact Hub Berlin • Start Alliance Berlin 																															
<p>Investoren</p> <table border="0"> <tr> <td>• Rocket Internet</td> <td>• Point Nine</td> <td>• Cavalry</td> </tr> <tr> <td>• ProjectA</td> <td>• B10</td> <td>• HTGF</td> </tr> <tr> <td>• Earlybird</td> <td>• Brpp</td> <td>• WestTech Ventures</td> </tr> <tr> <td>• IBB</td> <td>• Blov</td> <td></td> </tr> </table>	• Rocket Internet	• Point Nine	• Cavalry	• ProjectA	• B10	• HTGF	• Earlybird	• Brpp	• WestTech Ventures	• IBB	• Blov		<p>Startups</p> <table border="0"> <tr> <td>• Zalando</td> <td>• Gelyourguide</td> <td>• EyeEm</td> </tr> <tr> <td>• HelloFresh</td> <td>• N26</td> <td>• Infarm</td> </tr> <tr> <td>• AutoGroup1</td> <td>• Relayr</td> <td>• Door2Door</td> </tr> <tr> <td>• DeliveryHero</td> <td>• GermanAutoLabs</td> <td>• Daria Research</td> </tr> <tr> <td>• Check24</td> <td>• Movinga</td> <td>• Civey</td> </tr> <tr> <td>• GoEuro</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	• Zalando	• Gelyourguide	• EyeEm	• HelloFresh	• N26	• Infarm	• AutoGroup1	• Relayr	• Door2Door	• DeliveryHero	• GermanAutoLabs	• Daria Research	• Check24	• Movinga	• Civey	• GoEuro		
• Rocket Internet	• Point Nine	• Cavalry																													
• ProjectA	• B10	• HTGF																													
• Earlybird	• Brpp	• WestTech Ventures																													
• IBB	• Blov																														
• Zalando	• Gelyourguide	• EyeEm																													
• HelloFresh	• N26	• Infarm																													
• AutoGroup1	• Relayr	• Door2Door																													
• DeliveryHero	• GermanAutoLabs	• Daria Research																													
• Check24	• Movinga	• Civey																													
• GoEuro																															

Abbildung 4: Unternehmen und Organisationen mit hoher Digitalisierungs-Affinität (Exemplarisch)

Die Gruppe der Konservativen Gelegenheitsnutzer, Vorsichtigen Pragmatiker, Minimal-Onliner und Offliner muss dagegen für einen Strategieprozess zur Digitalisierung spezifisch aktiviert werden. Die Perspektiven und Bedürfnisse dieser Gruppe sind nicht eindeutig zu identifizieren und unterscheiden sich von den Digitalisierungs-affinen Gruppen. Sie sind nicht entlang der Fragestellung der Digitalisierung organisiert. Um die Perspektiven dieser wichtigen Gruppe trotzdem im Strategieentstehungsprozess abilden zu können, müssten entlang der spezifizierten soziodemografischen Daten Organisationen und Institutionen identifiziert werden, die auch als Mittler, Multiplikatoren und Sprachrohre für die jeweiligen Nutzertypen fungieren können.

Exemplarisch haben wir in Abbildung 2 einige Organisationen benannt, die diese Funktion übernehmen könnten. Dabei gilt zu beachten, dass diese Organisationen keineswegs repräsentativ für einzelne Nutzertypen-Gruppen stehen. Während die Kirchen beispielsweise geeignete Mittler zu einer Vielzahl eher offline lebender Menschen sein können, haben die Kirchen selber durchaus weit fortgeschrittene digitale Auftritte. Weitergehende Ansätze zur Partizipation werden in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Funktion der Berliner Digitalisierungsstrategie als Rahmenstrategie

Die Digitalisierungsstrategie für das Land Berlin soll eine allgemeine, dauerhafte, übergreifende Rahmenstrategie darstellen, die übergreifende Ziele und Leitlinien für die Ausrichtung und Programmatik der Arbeit der Berliner Senatsverwaltungen mit Bezug auf die digitale Transformation definiert, und

- bestehende Strategien und Programme aufgreift, auf Konsistenz überprüft und integriert,
- Lücken im bisherigen strategischen Portfolio identifiziert,
- die Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen und Programme der einzelnen Ressorts zu einer konsistenten Gesamtprogrammatik ermöglicht,
- Synergien zwischen den Senatsverwaltungen und ihren Programmen befördert und den Rahmen für interdisziplinäre und verwaltungsübergreifende Ansätze setzt sowie
- neue Leuchtturmprojekte zur Digitalisierung definiert, für die bereits im Haushalt 2020/2021 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Die Digitalisierungsstrategie soll einen Orientierungs- und Handlungsrahmen für die Senatsverwaltungen und alle Akteurinnen und Akteure im Land Berlin bieten, die von Programmatik und Handeln des Senats berührt werden.

Die Digitalisierungsstrategie kann dabei auf eine Vielzahl bestehender Projekten, Einzelstrategien und Initiativen des Landes Berlin aufbauen. Die verschiedenen Senatsverwaltungen und Akteure des Land Berlin haben bereits frühzeitig erkannt, dass die digitale Transformation einer aktiven Gestaltung durch den Staat bedarf, um Potenziale zu heben und Risiken zu minimieren. Diese bestehenden Strategien und Projekte sollen nicht überschrieben oder ersetzt, sondern als eigenständige Stützen und Bausteine der Digitalisierungsstrategie integriert werden. Die Digitalisierungsstrategie bietet gleichwohl die Möglichkeit das strategisch-politische Portfolio des Landes Berlin mit Bezug auf die Digitalisierung auf Vollständigkeit zu überprüfen und bestehende Initiativen, Projekte und Strategien weiterzuentwickeln.

Abbildung 4 zeigt beispielhaft einige der bestehenden Strategien, Projekte und Maßnahmen auf die Digitalisierungsstrategie für das Land Berlin aufbauen kann. Für alle diese Strategien, Projekte und Maßnahmen wird die Digitalisierungsstrategie als Rahmenstrategie fungieren. Im Rahmen des Strategieentwicklungsprozess sollte das gesamte Portfolio an Strategien, Maßnahmen und Projekten in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen identifiziert und im Zusammenhang mit dem Gesamtportfolio bewertet werden.

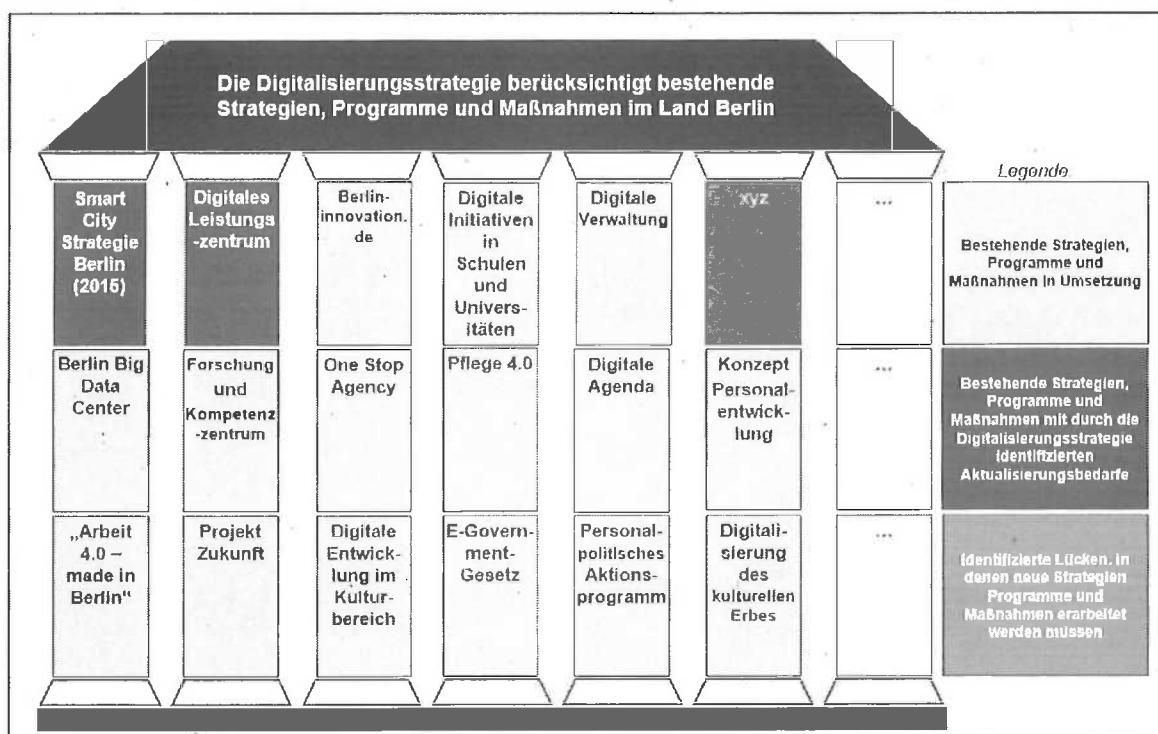


Abbildung 5: Digitalisierungsstrategie als Rahmenstrategie (Klassifizierung exemplarisch)

Viele bestehende Maßnahmen, wie beispielsweise das E-Government-Gesetz und das Personalentwicklungskonzept des Landes Berlin sowie das Handlungsprogramm Digitalisierung der Berliner Verwaltung stellen unmittelbar Säulen der Rahmenstrategie dar und könnten als solche in der Digitalisierungsstrategie des Landes Berlin referenziert werden. Sie stellen gute Beispiele für existierende, aktuelle Projekte und Maßnahmen des Landes dar.

An anderen Stellen kann die Diskussion über die Digitalisierungsstrategie Überarbeitungsbedarfe bestehender Strategien, Inkonsistenzen oder auch Lücken identifizieren. Gleichzeitig muss der Strategieprozess auch mit anderen parallel laufenden Strategieprozessen abgestimmt werden:

- Aktuell erarbeitet die Senatskanzlei eine Fortschreibung der BerlinStrategie, die insbesondere die Bereiche Bevölkerungswachstum sowie demografischer Wandel, offene Stadtgesellschaft und Arbeitsmarkt berücksichtigen wird. In diesem Themenspektrum werden auch Fragestellungen der digitalen Transformation von Bedeutung sein. Die Entwicklungsprozesse dieser Dokumente sollten aufeinander abgestimmt werden.

- Potenzieller Weiterentwicklungsbedarf könnte z.B. für die Smart City-Strategie des Land Berlin aus dem Jahr 2015 bestehen, da sich aus der Weiterentwicklung der BerlinStrategie sowie der Neuentwicklung einer Digitalisierungsstrategie neue und erweiterte Anforderungen an eine Smart City-Strategie ergeben könnten.
- Ein Beispiel für mögliche programmatische Lücken, die identifiziert werden könnten, ist der dokumentierte Wille Berlins, Pilotregion für die flächendeckende Bereitstellung eines 5G-Netzes zu werden. In diesem Bereich gibt es keinen ausformulierten strategischen Rahmen, in den sich die verschiedenen Netzausbau-Projekte eingliedern.

Digitalisierungsstrategie als langfristiger Orientierungsrahmen

Die exemplarische Auswahl der vorhandenen Projekte, Strategien und Maßnahmen, die von der Berliner Senatsverwaltung angestoßen, unterstützt und umgesetzt werden, sowie die potenziellen Lücken und Weiterentwicklungsbedarfe unterstreichen die Bedeutung der digitalen Transformation für das Land Berlin. Sie zeigen, dass die Digitalisierungsstrategie als allgemeine, dauerhafte und übergreifende Rahmenstrategie für das Land Berlin eine wichtige Funktion übernehmen kann.

Die Strategie würde übergreifende Ziele und Leitlinien formulieren, an denen sich die Programmatik der Arbeit der Berliner Senatsverwaltungen mit Bezug auf die digitale Transformation dauerhaft ausrichten und definieren kann. Damit kann sie insbesondere Synergien zwischen den Senatsverwaltungen und ihren Programmen befördern und den Rahmen für interdisziplinäre und verwaltungsübergreifende Ansätze setzen.

Ziel des Strategieerstellungsprozesses sollte es deshalb sein, ein umfassendes Narrativ zu entwickeln, das die übergreifenden Ziele einbettet und eine erfolgreiche Kommunikation des Senats zur digitalen Transformation ermöglicht. Aus ähnlichen Strategieprozessen in anderen Ländern und Städten wissen wir, dass es dafür weniger eine abstrakte Vision oder ein in einer fernen Zukunft verankertes Leitbild braucht, sondern ein im konkreten Handeln und Kontext der bestehenden Erfahrungen und Perspektiven der handelnden Akteure verankertes Narrativ. Ein solches Narrativ kann der Weiterentwicklung der Programmatiken in den einzelnen Politikfeldern als Handlungs- und Orientierungsrahmen für alle Akteure dienen. Wir begreifen das Narrativ dabei als ein integrierendes Moment, das auch den eingangs skizzierten Akteurs-Spannungsbogen zusammenhalten kann.

Für die Ziele und die Nachhaltigkeit des Strategieprozesses ist wichtig, dass sich möglichst viele Senatsverwaltungen am Strategieerstellungsprozess beteiligen. Das Konzept und der Prozess müssen daher so gestaltet werden, dass die Senatsverwaltungen einen Anreiz zur Beteiligung und Mitgestaltung der Strategie haben.

Monitoring, Evaluation und Indikatoren

Um den Erfolg und die Wirksamkeit der Berliner Digitalisierungsstrategie zu gewährleisten, sind ein fortlaufendes Monitoring sowie eine umfassende Evaluation nötig. Aus der Erfahrung mit anderen Strategieprozessen im öffentlichen Bereich erscheint es sinnvoll, ein kontinuierliches Monitoring in einer von der Projektleitung moderierten interministeriellen Arbeitsgruppe mit einem formalen Evaluationsprozess nach 2-3 Jahren zu kombinieren. Eine wichtige Aufgabe des Monitoring ist dabei die Nachverfolgung und Koordination identifizierter Maßnahmen (insbesondere von ressortübergreifenden Maßnahmen) und die laufende Begleitung der Überarbeitung und Neukonzeption von Strategien, Programmen und Maßnahmen in den einzelnen Ressorts.

Für das Monitoring der Entwicklung der digitalen Transformation in Berlin sind eine ganze Reihe quantitativer Indikatoren verfügbar (z.B. eGovernment-Monitor, Unternehmensumfragen, Digitalatlas, Infrastrukturberichte). Eine Auswahl möglicher Indikatoren, die bereits erhoben werden, haben wir in Abbildung 5 zusammengestellt. Diese könnten für Berlin weiter differenziert werden und zum Beispiel im Rahmen von Web Sentiment Analysen, die Trends und relevante Netzinhalte erfassen und analysieren, ergänzt werden.

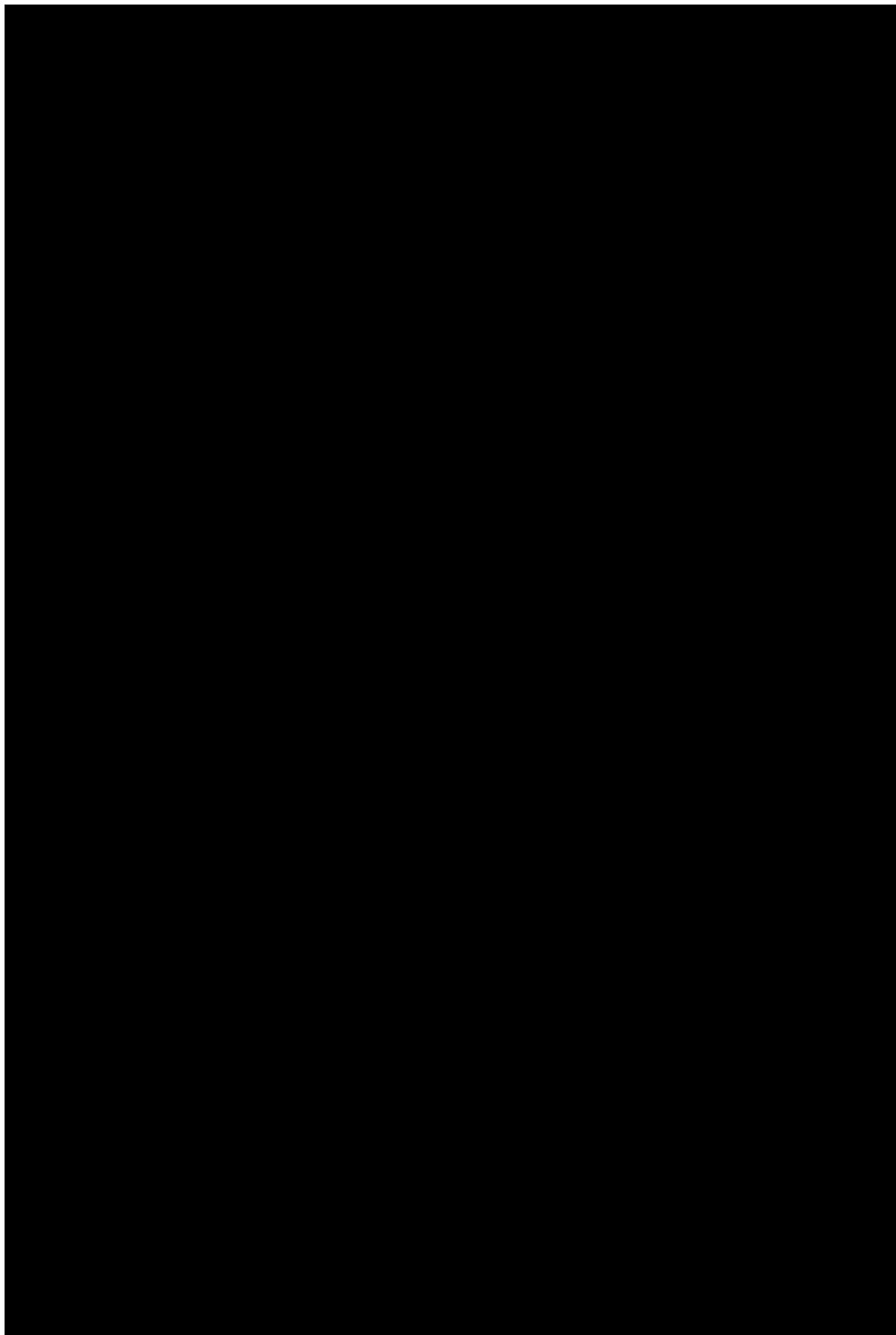
Eine Vielzahl an Entwicklungen und Resonanzen können sinnvollerweise aber nur qualitativ erhoben werden. Das Monitoring und die zukünftige Evaluierung sollten deshalb aus einem Mix aus quantitativen und qualitativen Elementen bestehen.

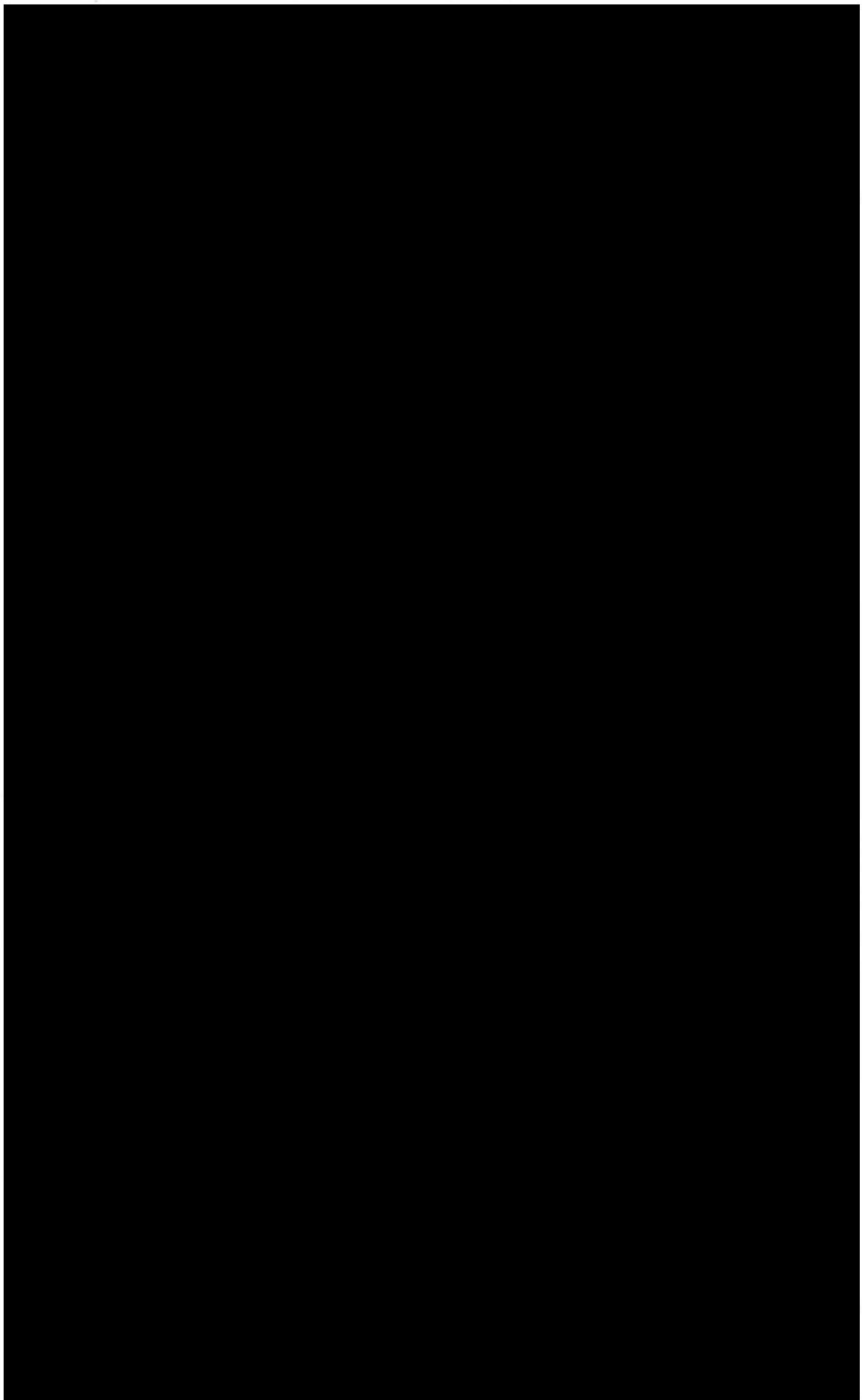


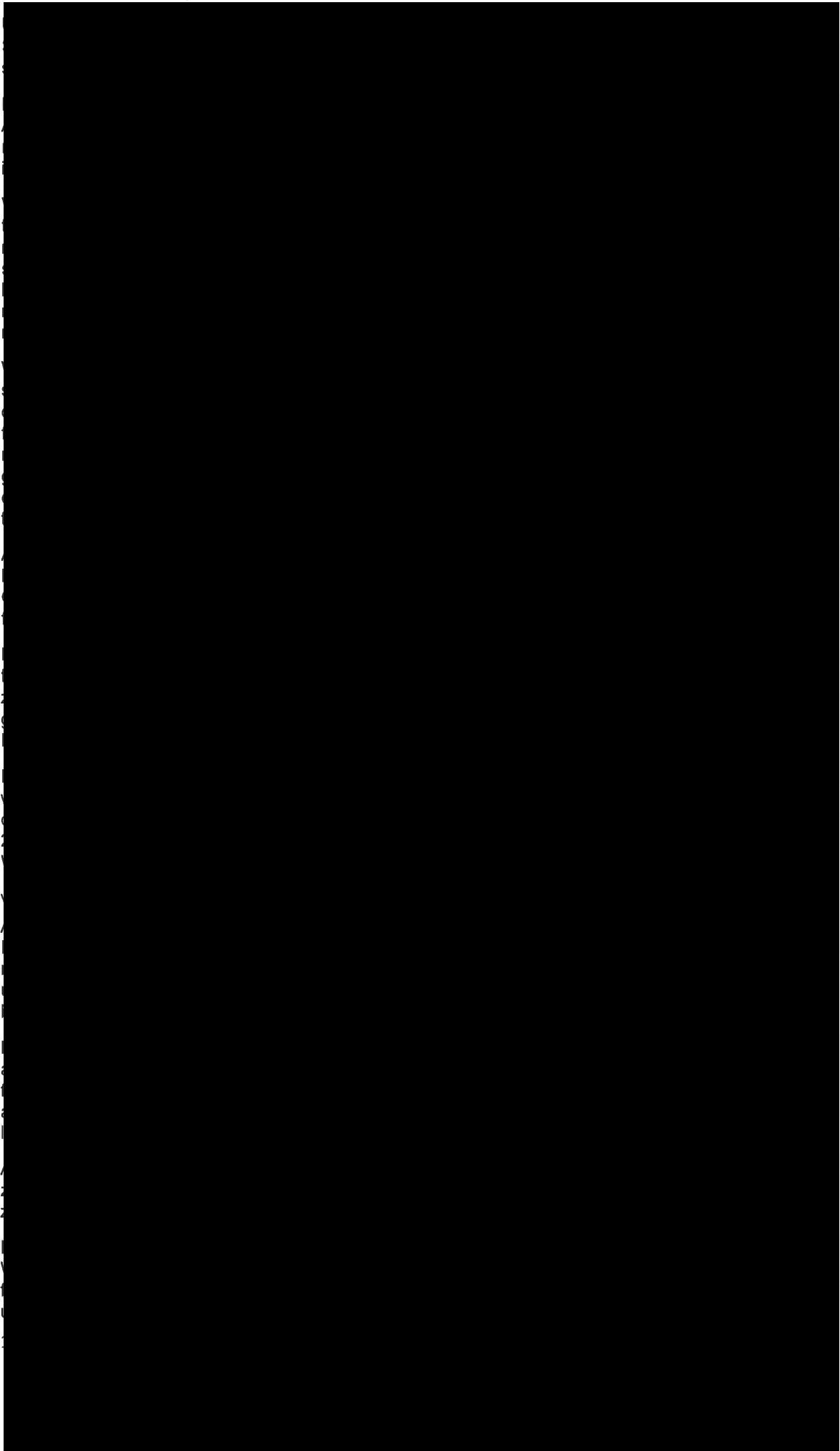
Abbildung 6: Verfügbare quantitative Indikatoren Digitalisierung

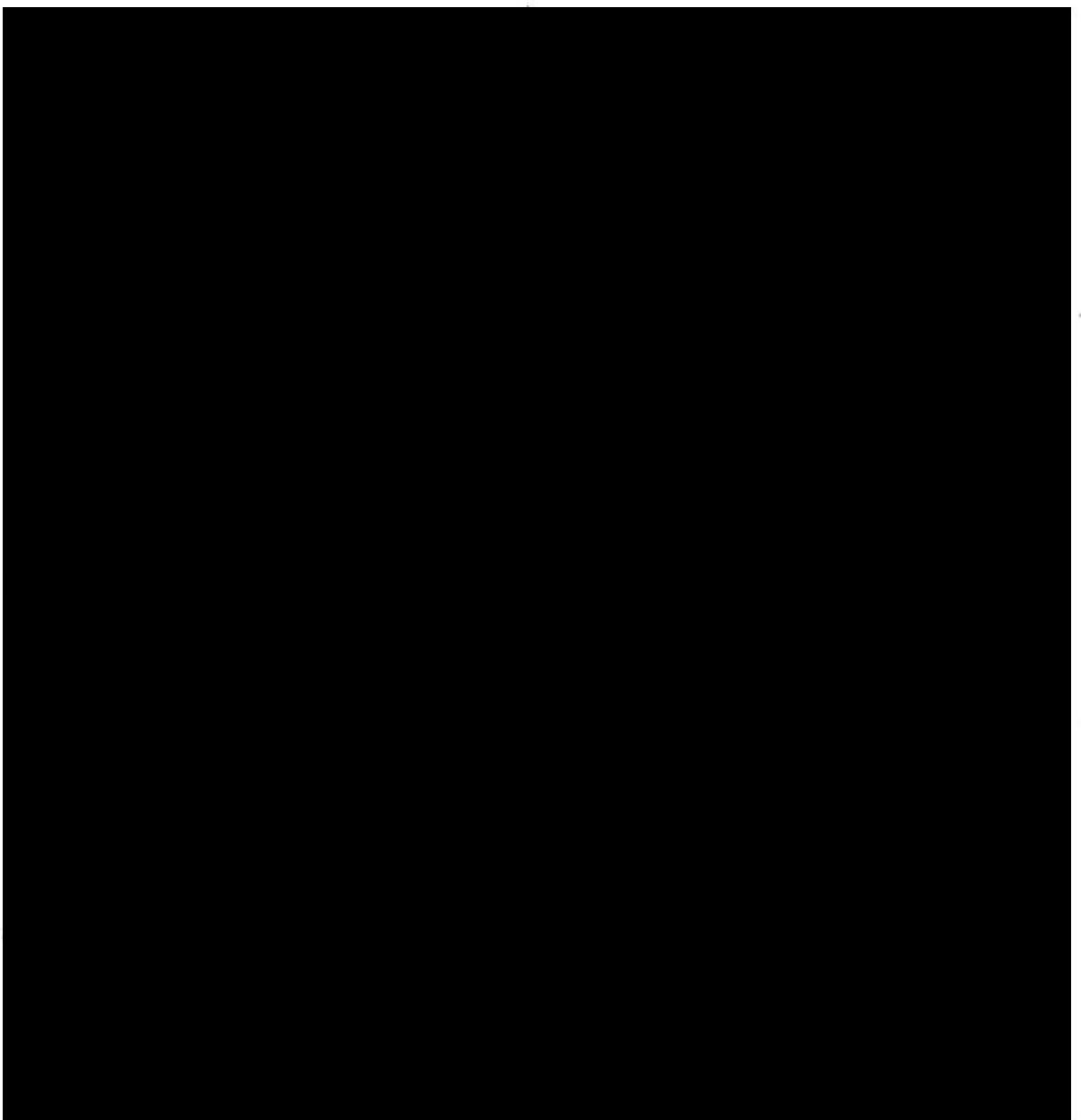
Arbeitspaket AP1	Strategieberatung für den Entstehungsprozess der Berliner Digitalisierungsstrategie
Gegenstand des Arbeitspaketes	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung des Prozesses der Erstellung der Digitalisierungsstrategie • Ausgestaltung des Strategieentstehungsprozesses • Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie • Strukturierung und Implementierung eines Monitorings für den Strategieerstellungsprozess
Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Narrativ für die Digitalisierungsstrategie • Ziele der Digitalisierungsstrategie • Stakeholderanalyse • Konzept für den Beirat
Annahmen zum Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer: 5 Wochen – April bis Mai 2019 • AP 1.1 Strategische Beratung: Vorschläge für Klärung der Fragen: 7 Tage • AP 1.2 Konzept Evaluierung und Prozessverfestigung: 6 Tage • AP 1.3 Stakeholder-Analyse & Analyse Strategien: 8 Tage
Mitwirkung und Beistellung durch Auftraggeber	<ul style="list-style-type: none"> • Zurverfügungstellung der relevanten Dokumente (Strategien und Hintergrundinformationen) • Kontaktherstellung mit den weiteren beteiligten Senatsverwaltungen

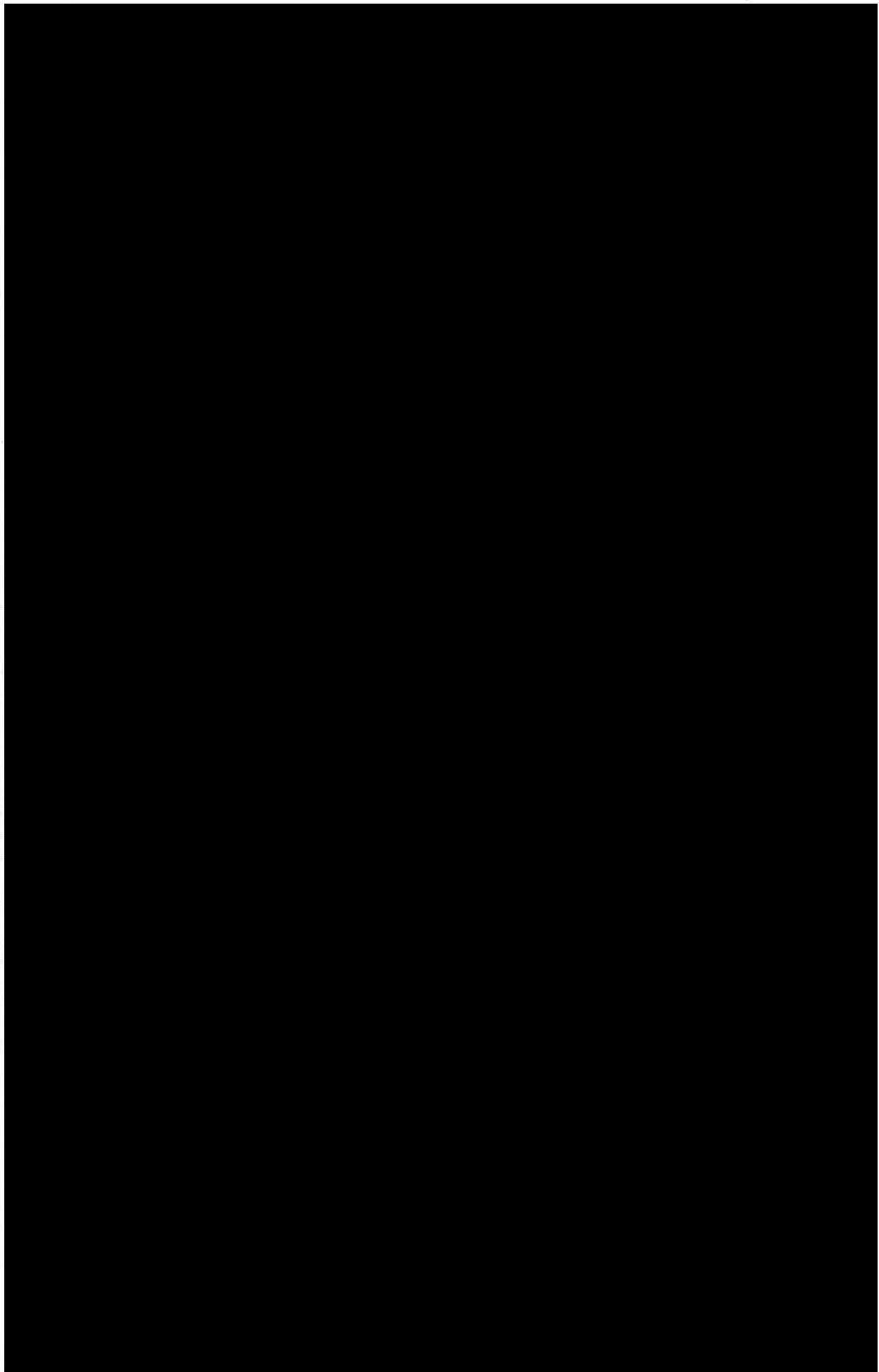
Ausgestaltung des Strategieentstehungs- und Partizipationsprozesses

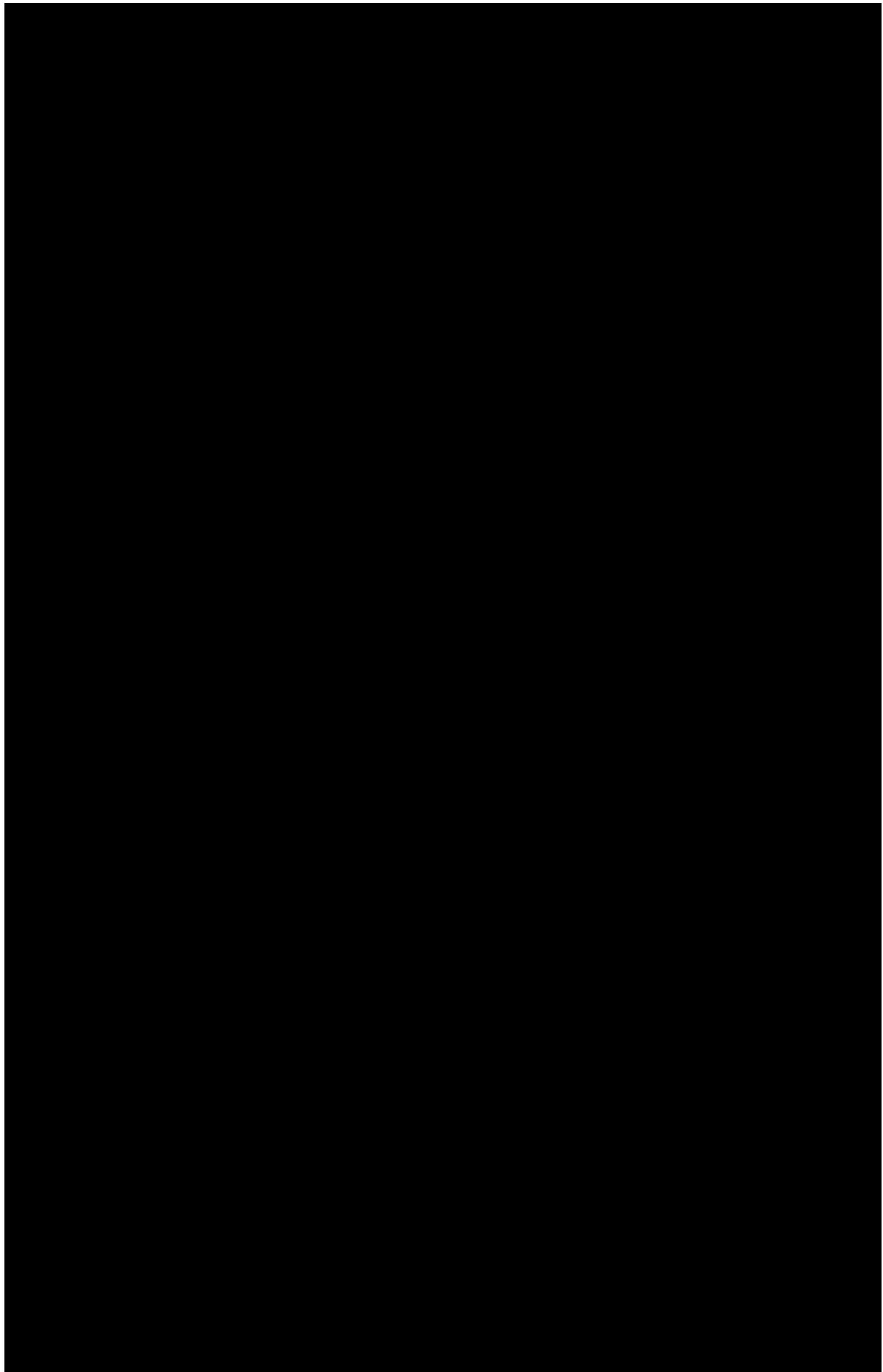


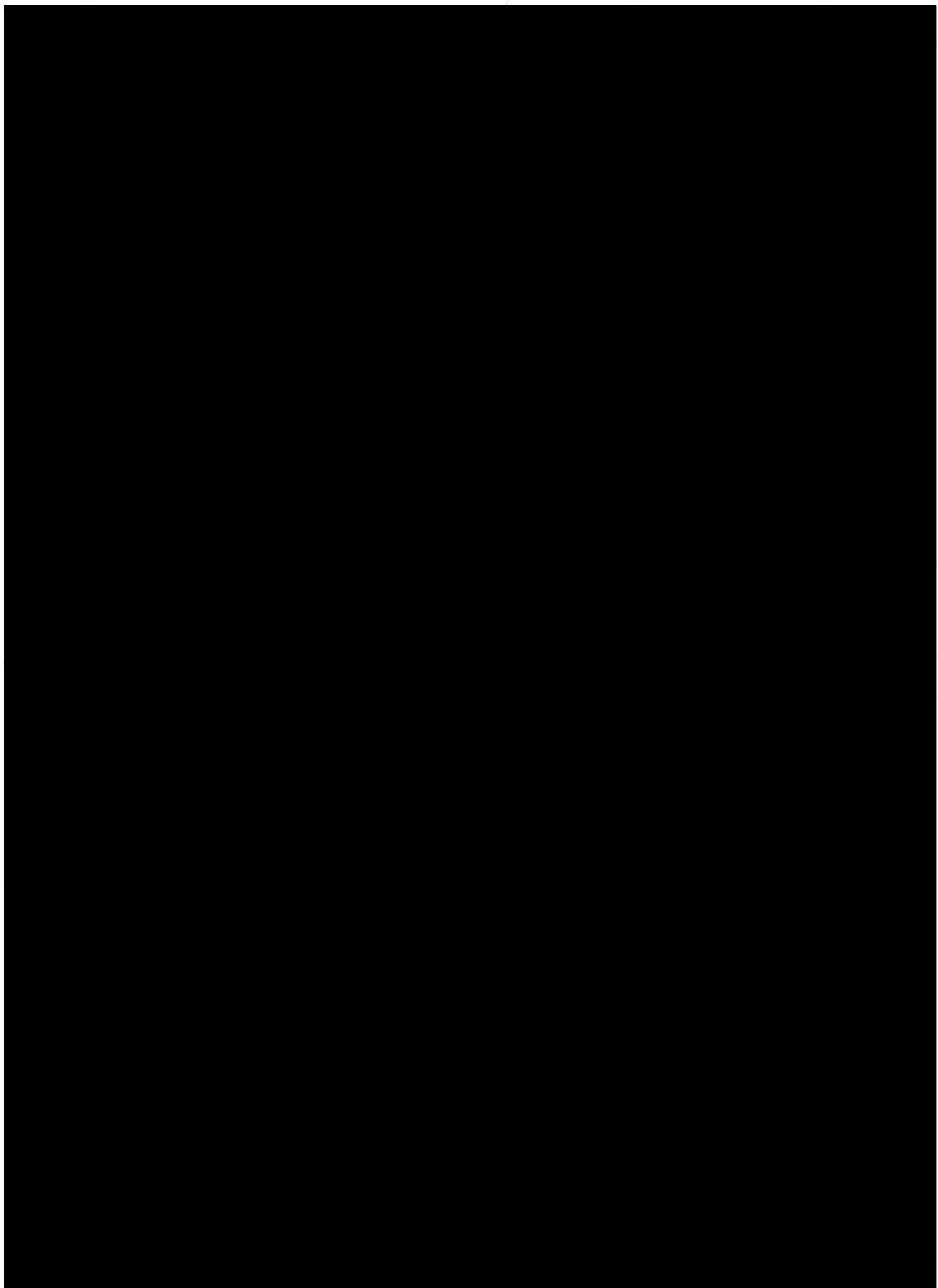


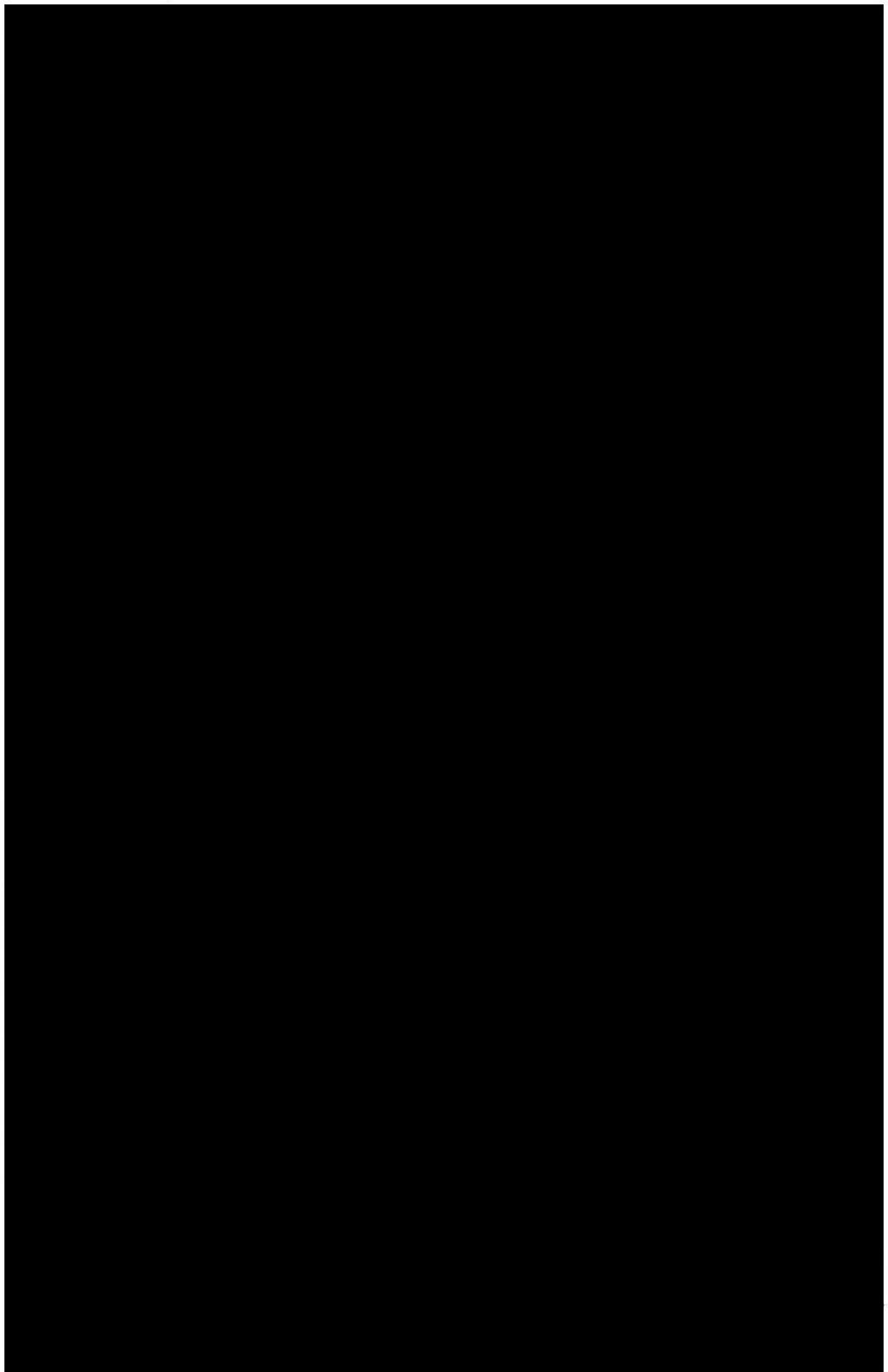


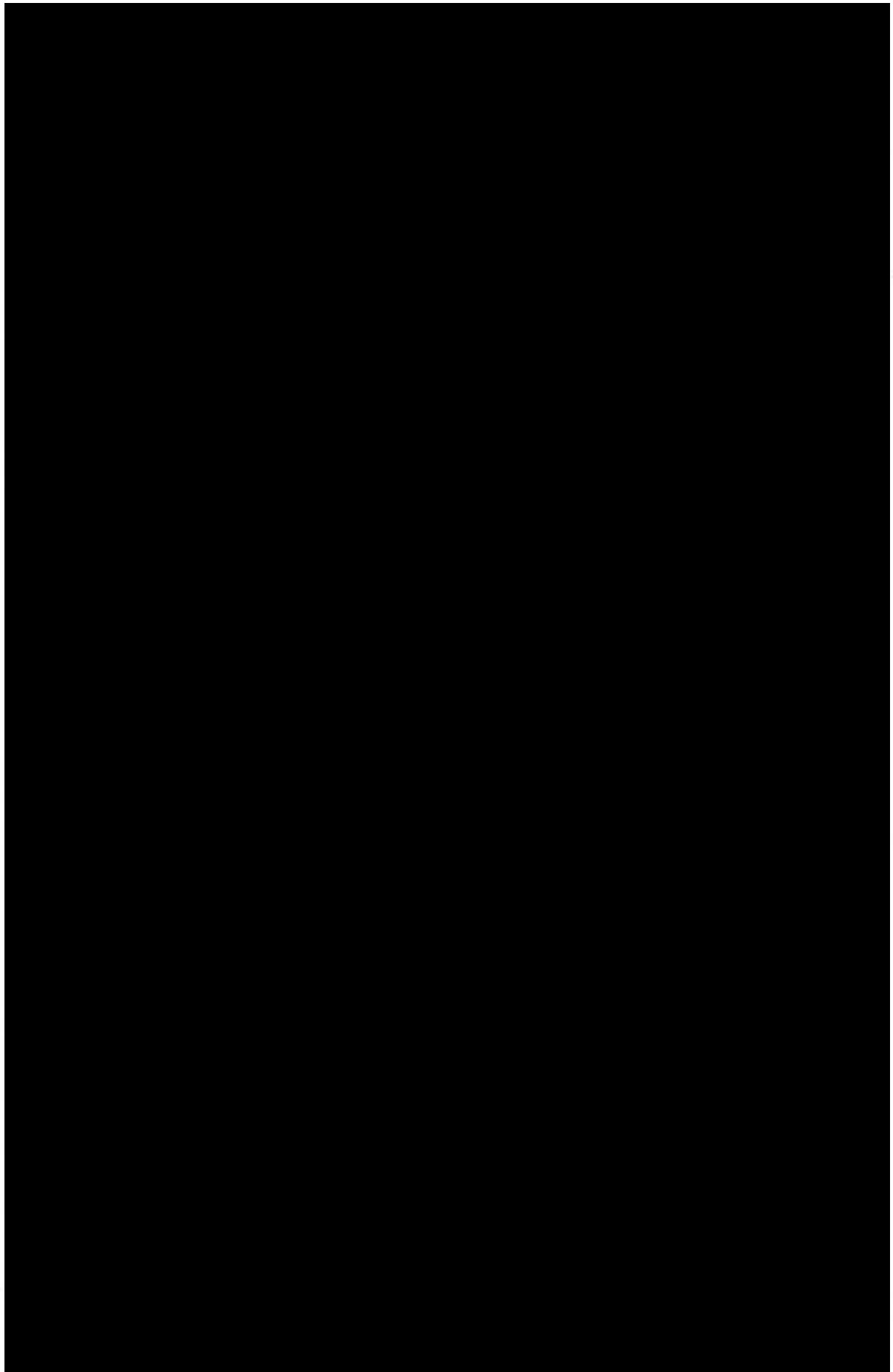


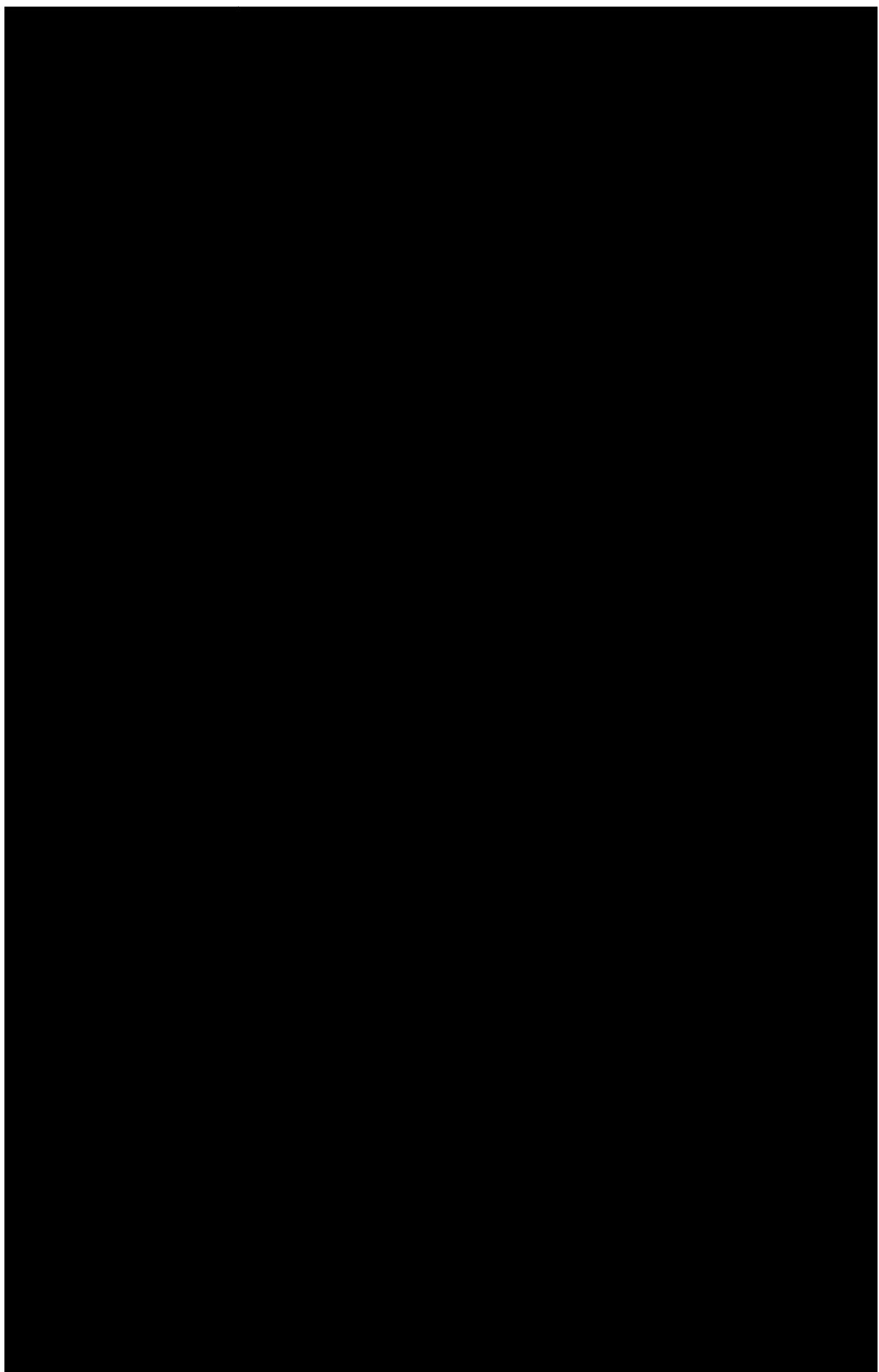


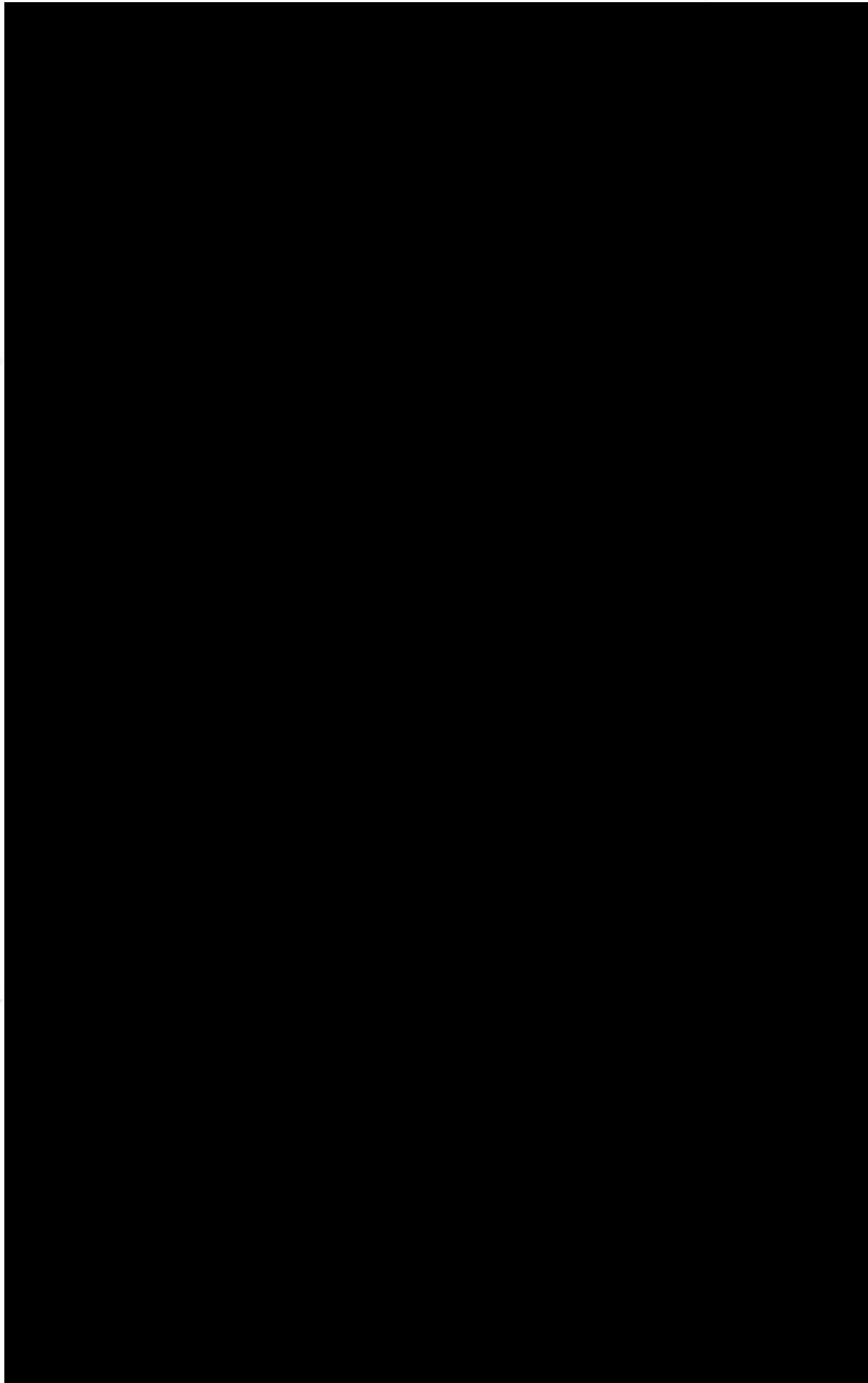


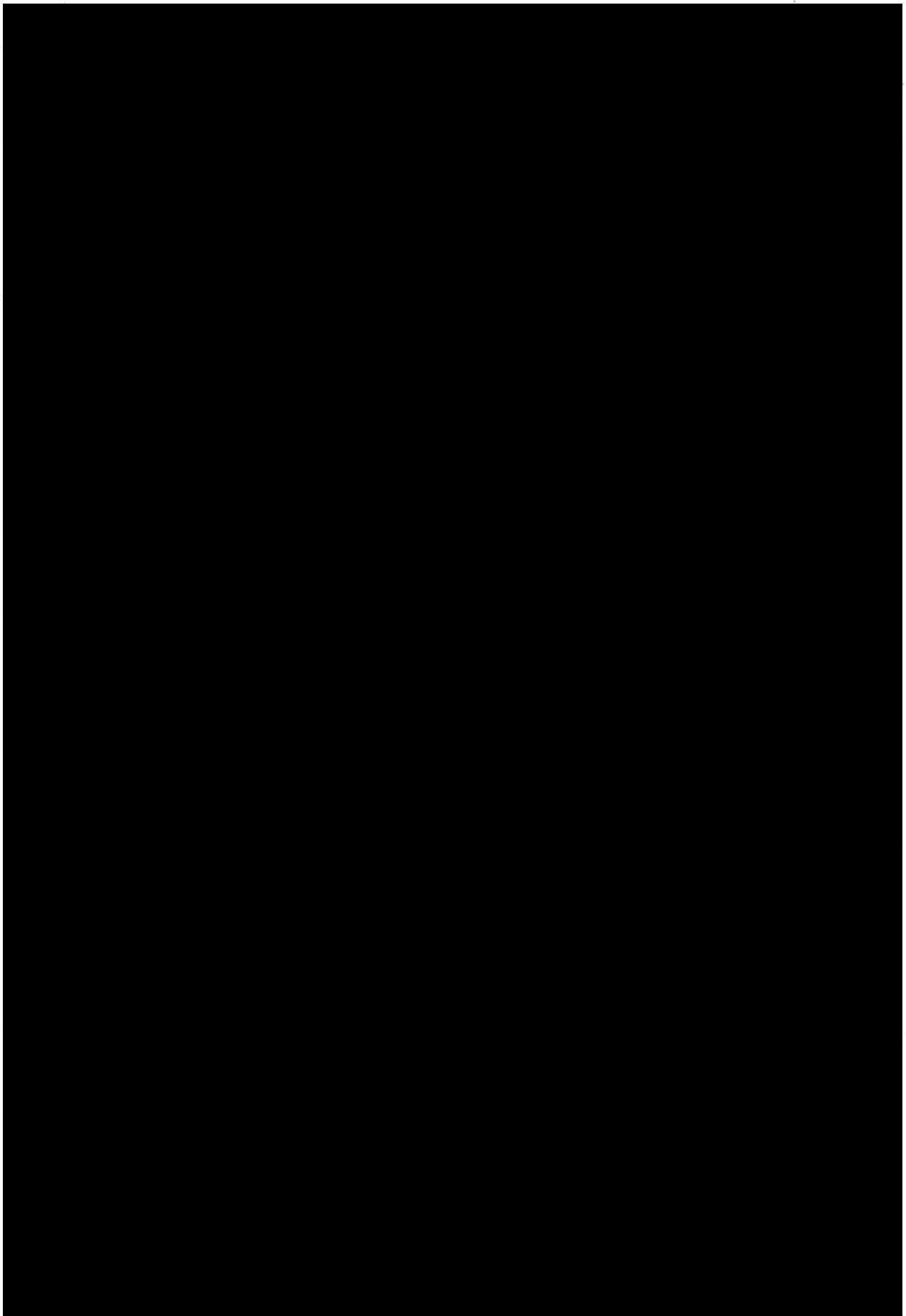


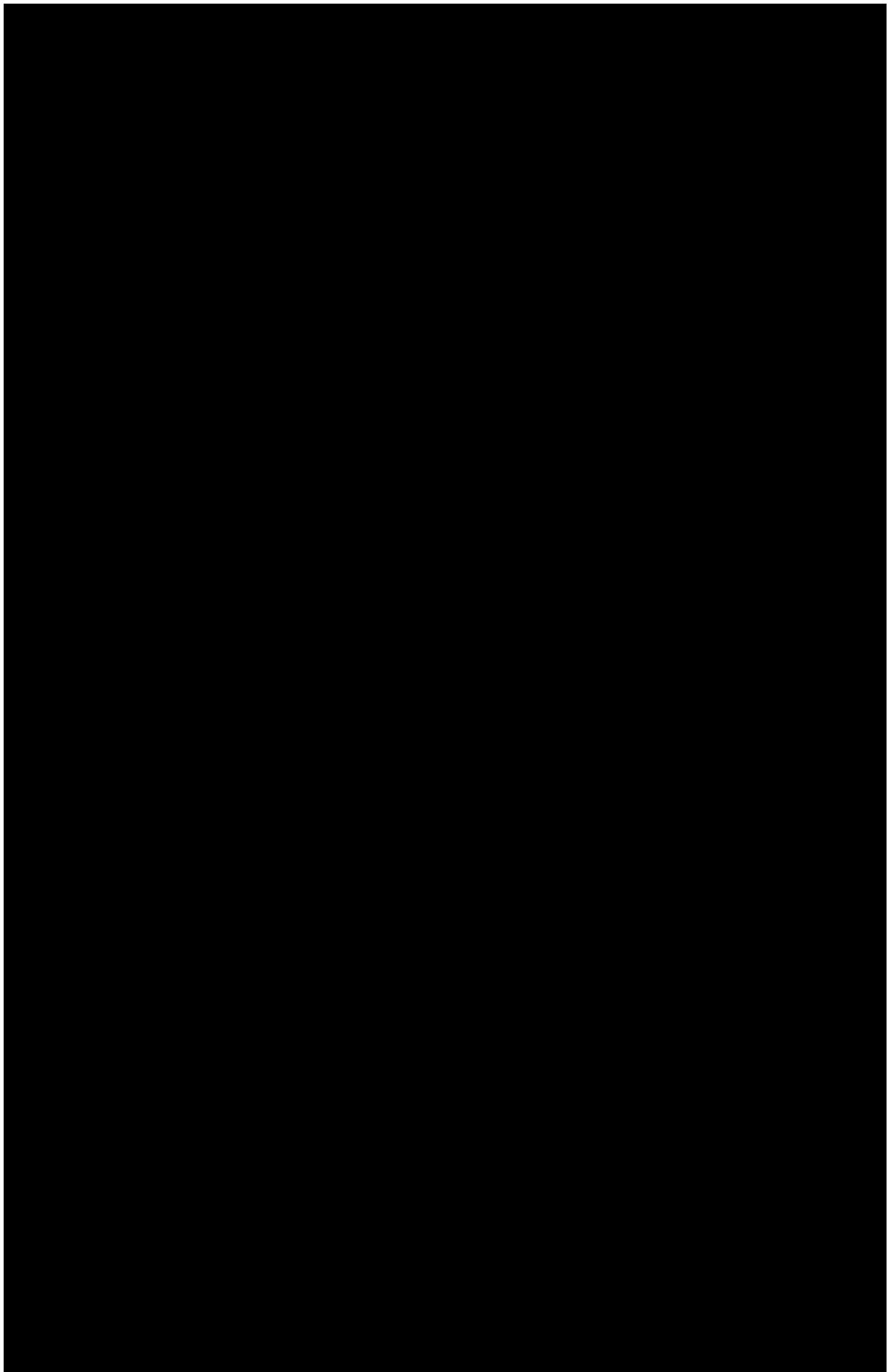


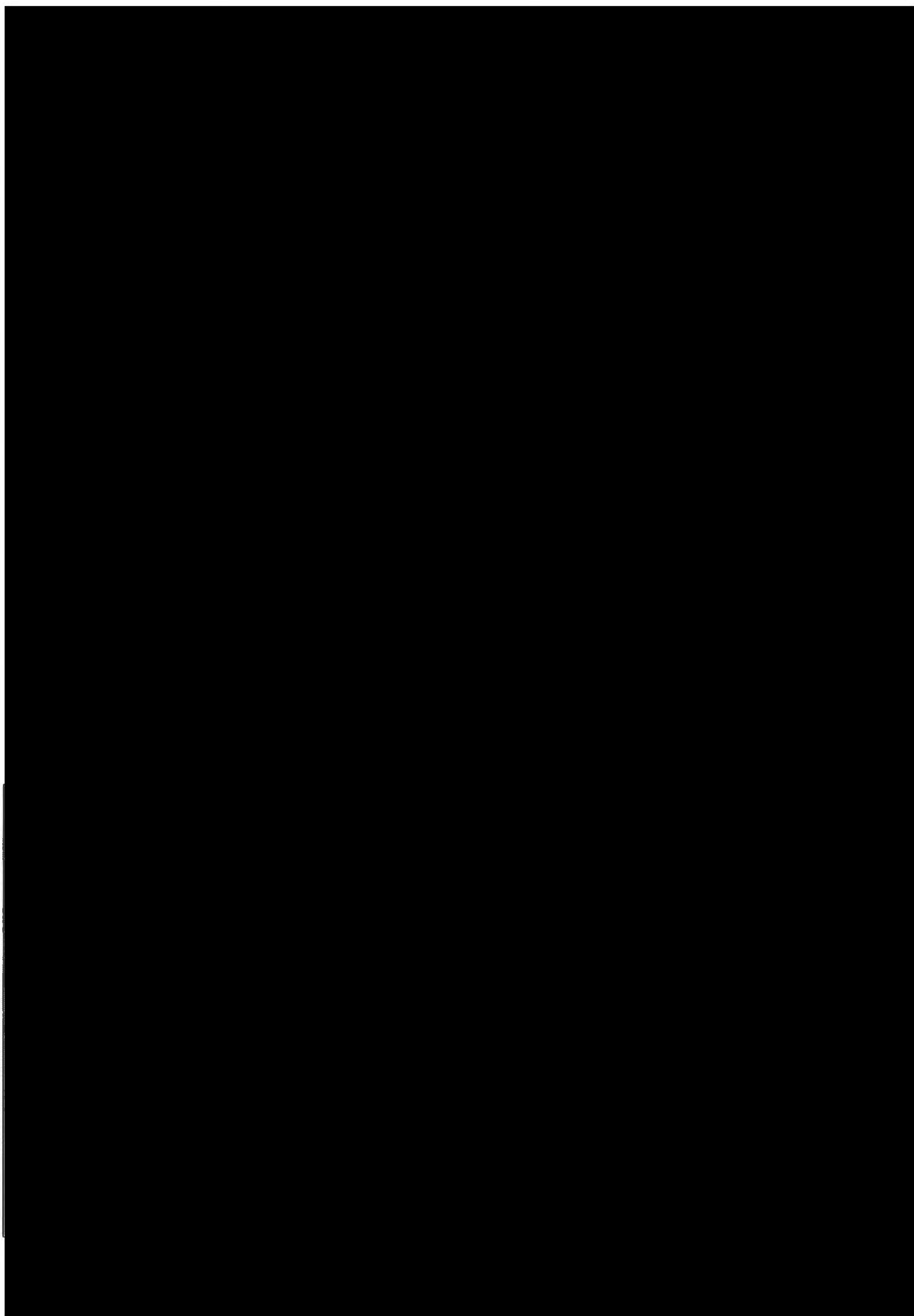


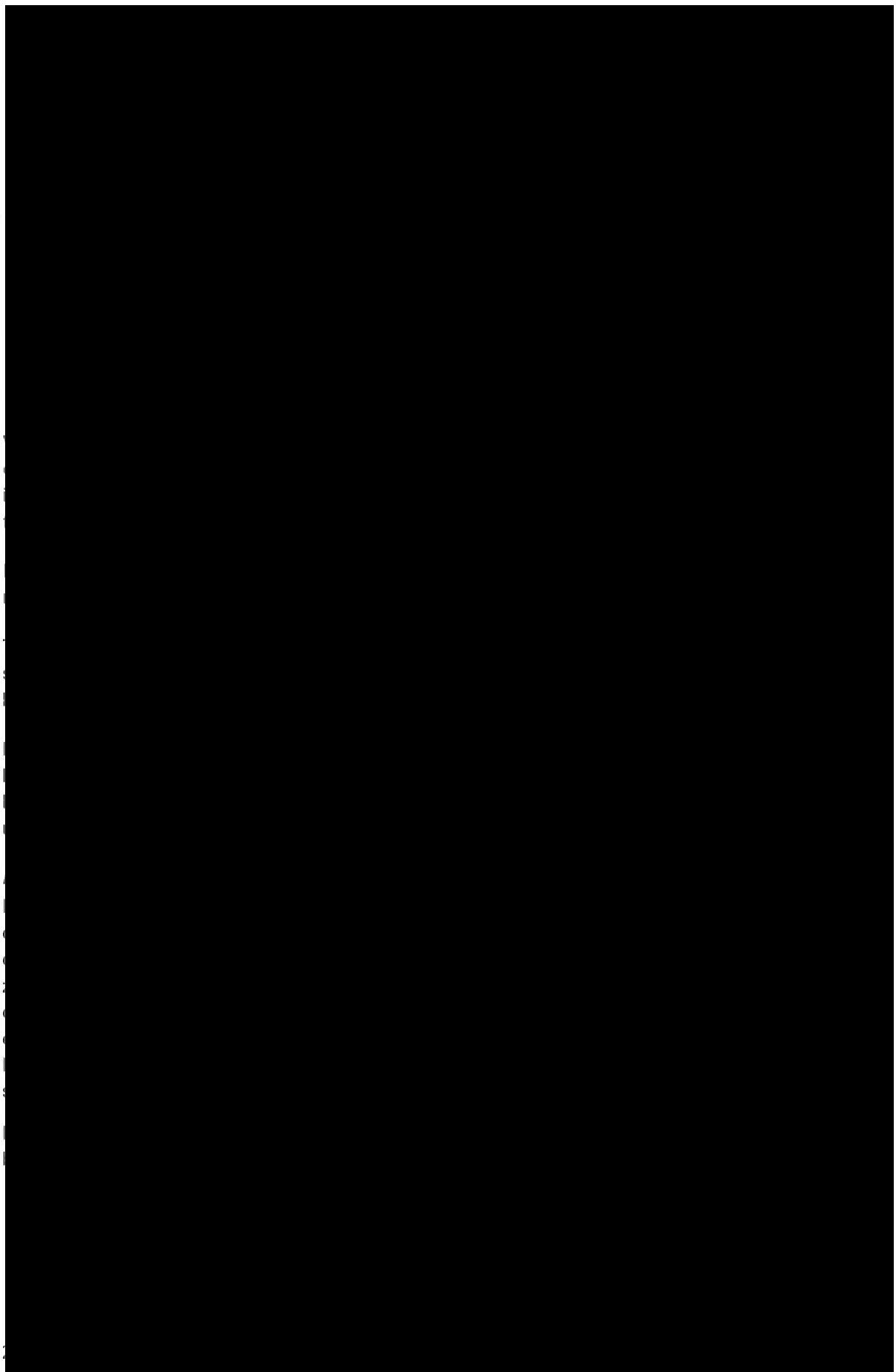


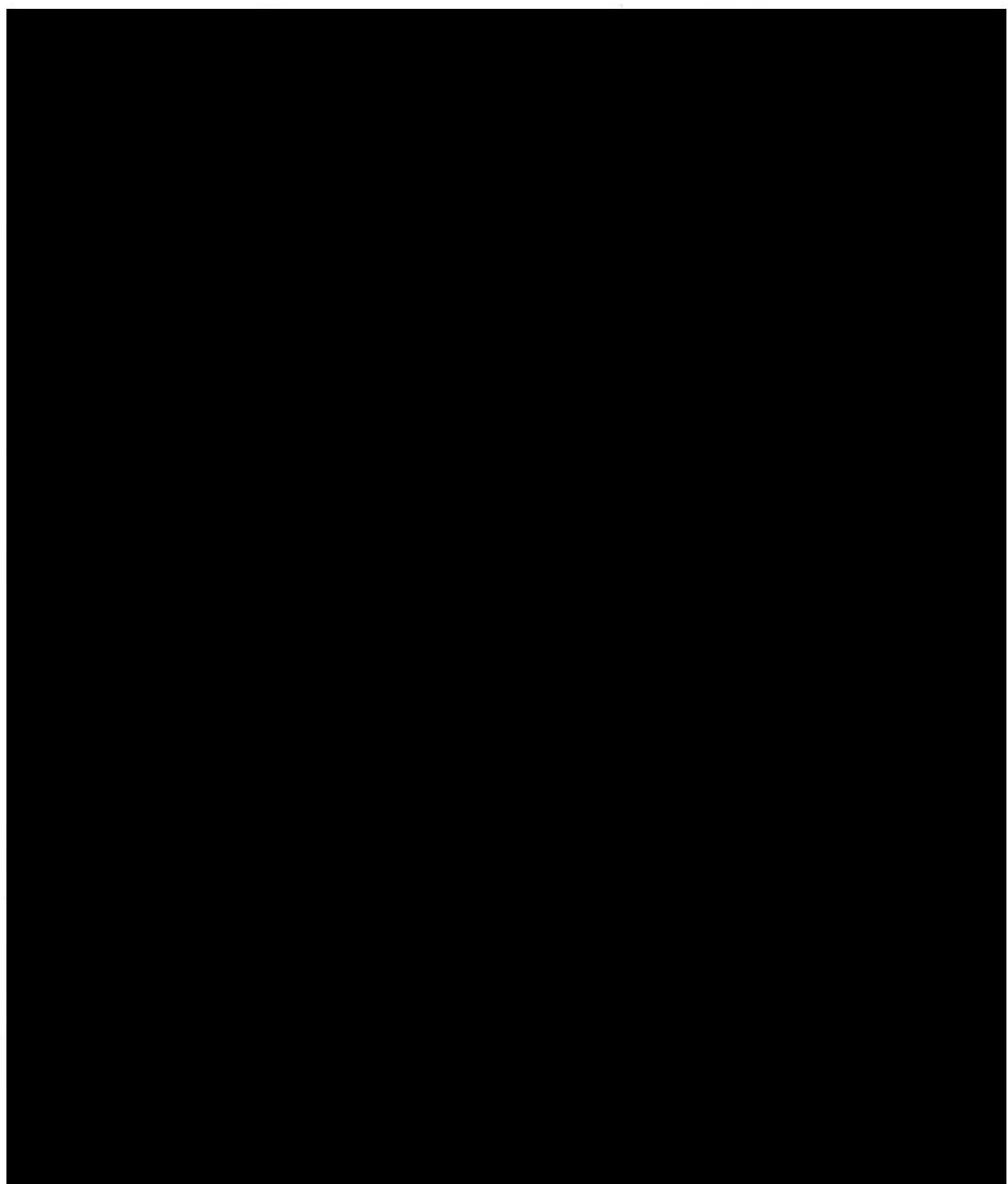




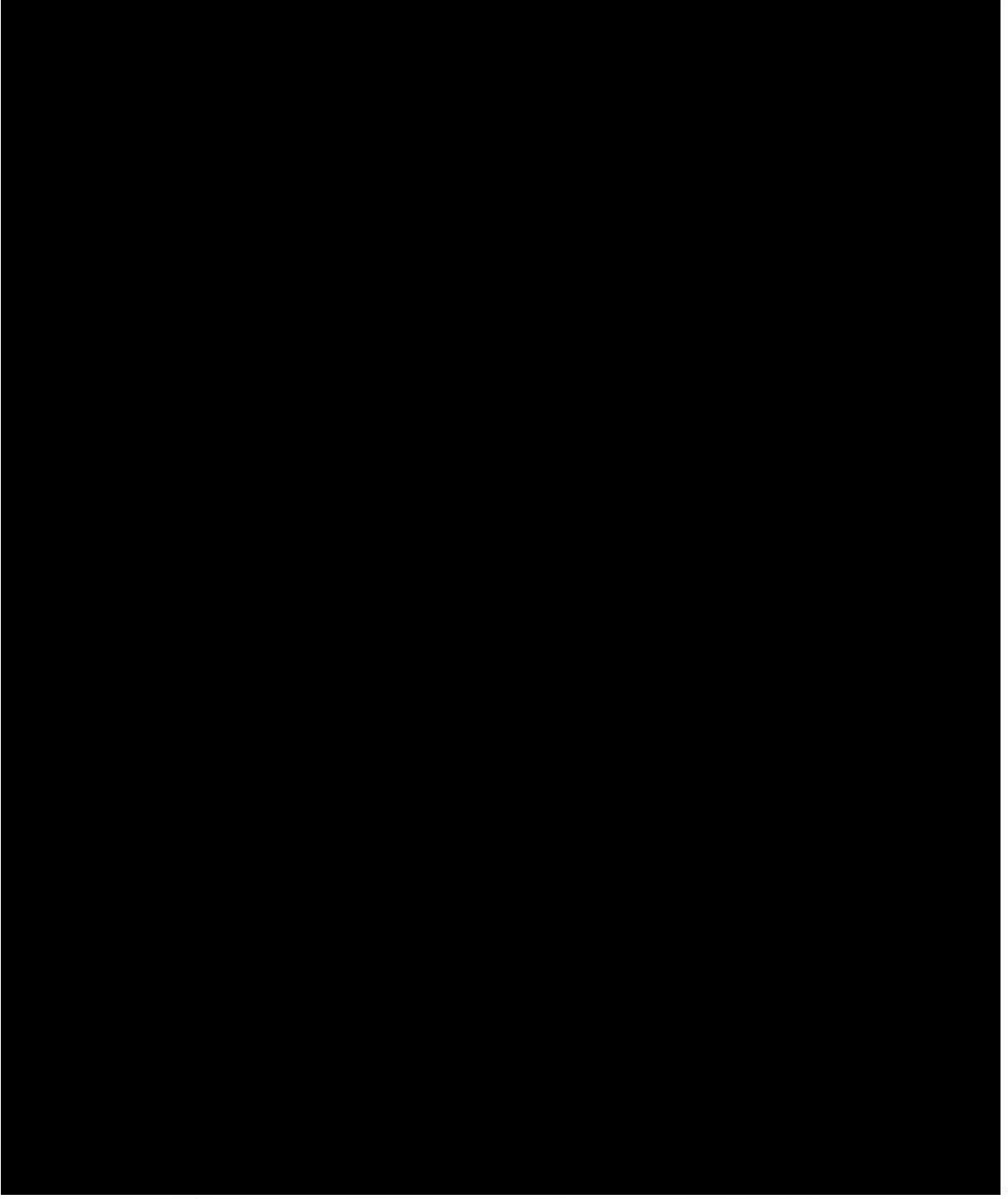








Kostenschätzung



Name und Anschrift des/der Bieters/in /der Bietergemeinschaft:

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gem. § 119 Abs. 2, 5 GWB

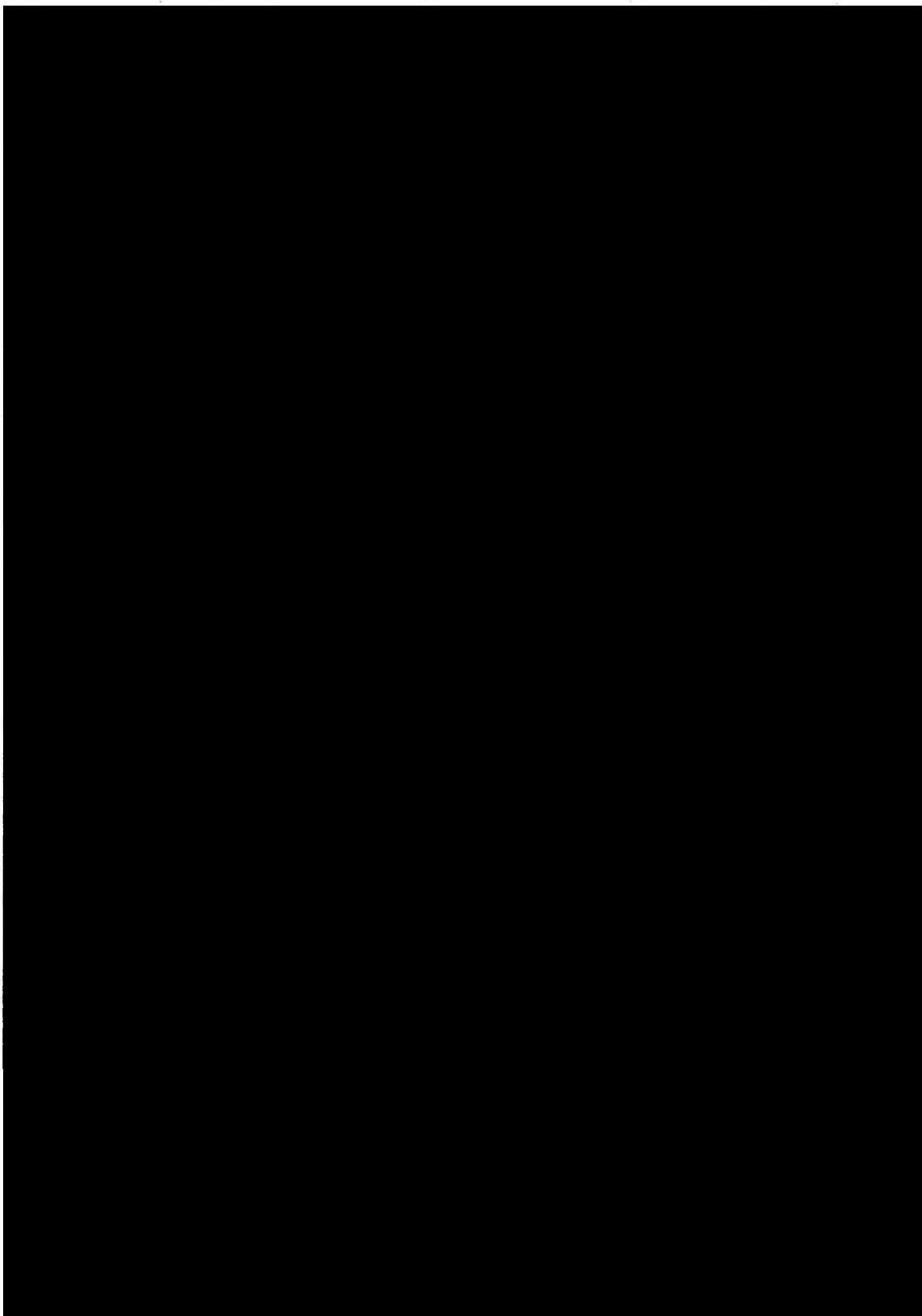
i. V. m. §§ 14 Abs. 3 und 17 Abs. 1 VgV

**„Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie
Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner
Digitalisierungsstrategie“**

Legende:

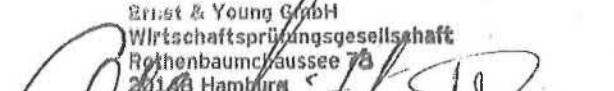
- Dauer Wochen: Kalenderwochen (Montag bis Sonntag)
- Projektleiter/in: Geschäftsführer/in, Berater/in in leitender Tätigkeit
- Mitarbeiter/in
- Nebenkosten: Spesen (Reise- und Übernachtungskosten), Kopier-, Druck- und Telekommunikationskosten

Anlage – Preisblatt



Hamburg, 27.02.19
Ort Datum

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rothenbaumchaussee 78
22113 Hamburg



Erklärungen und Angaben zur Eignungsprüfung

Hinweise:

- Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und unterzeichnen Sie dieses an der jeweils vorgesehenen Stelle. Bei Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren ersetzt die Textform (falls gefordert: die elektronische Signatur) die händische Unterschrift. Bei Bietergemeinschaften ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ein separater Vordruck auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen. Mit Eigenerklärungen des Bieters sind dann Eigenerklärungen des jeweiligen Mitglieds der Bietergemeinschaft gemeint.
- Der Vordruck ist auch zu verwenden von den sonstigen Wirtschaftsteilnehmern (z. B. Unterauftragnehmern oder verbundenen Unternehmen), welche Teile des Auftrages erbringen sollen, bzw. auf deren Eignung sich der Bieter/die Bietergemeinschaft beruft (Eignungsleihe gemäß § 47 Vergabeverordnung, § 35 Unterschellenvergabeordnung) und geben die jeweils für sie geforderten Angaben bzw. Erklärungen ab.
- An Stelle dieser Eigenerklärung zur Eignung akzeptiert der Auftraggeber auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung.
- Bewerber und Bieter können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe verwendete Einheitliche Europäische Eigenerklärung wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind.
- Bei einer Übermittlung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung kann der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sämtliche oder einen Teil der geforderten Unterlagen verlangen, soweit dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Im Übrigen sind die Unterlagen auf gesonderte Aufforderung von dem Bieter vorzulegen, der den Auftrag erhalten soll.
- Der Auftraggeber kann verlangen, dass die vorzulegenden Unterlagen vom Bewerber oder Bieter zu erläutern sind.
- Unternehmen, bei denen ein Ausschlussgrund zu Nr. 1 sowie 3 bis 7 der Erklärung zur Eignung vorliegt, werden von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren nicht ausgeschlossen, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es
 - für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 - die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 - konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.
- Unternehmen, bei denen ein Ausschlussgrund zu Nr. 2 der Erklärung zur Eignung vorliegt, werden von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren nicht ausgeschlossen, wenn nachgewiesen wird, dass den Verpflichtungen dadurch nachgekommen wurde, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
- Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (brutto) hat der öffentliche Auftraggeber gemäß § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) bzw.

§ 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz (MiLoG) vor Zuschlagerteilung für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern. Die in Nr. 11 der Eignungserklärung von den Bewerbern und Bietern anzugebenen Daten werden benötigt, um diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Fehlende oder unverständige Daten führen zum Ausschluss vom Wettbewerb.

- Ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000 Euro (brutto) hat der öffentliche Auftraggeber gemäß § 6 Korruptionsregistergesetz (KRG) vor Zuschlagerteilung für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, bei der Informationsstelle nach Eintragungen im Korruptionsregister nachzufragen und ist zur Nachfrage in Bezug auf Unterauftragnehmer berechtigt. Die in Nr. 11 der Eignungserklärung von den Bewerbern und Bietern anzugebenen Daten werden benötigt, um diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Fehlende oder unverständige Daten führen zum Ausschluss vom Wettbewerb.
- Der Auftraggeber wird auf der Grundlage der EU-Sanktionsverordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Durchsetzung von Embargos (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002, 753/2011 vom 1. August 2011 sowie 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 eine Abfrage in den Finanz-Sanktionslisten (www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/jsp/index.jsf) veranlassen.
- Der Auftraggeber ist – unabhängig von der vergaberechtlichen Eignungsprüfung – verpflichtet, gemäß der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) ab dem Auftragswert von 25.000 Euro (netto) dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmte Daten zu dem Vergabeverfahren zu übermitteln. Die in Nr. 12 der Eignungserklärung von den Bewerbern und Bietern anzugebenen Daten werden benötigt, um diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Fehlende oder unverständige Daten können zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

Vergabenummer IIIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmennummer
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie	
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1	

Eigenerklärung zur Eignung

1. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 123 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zwingend ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen in diesem Sinne eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte als für die Leistung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die

Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 123 Absatz 4 GWB zwingend ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder die die Verletzung der aufgeführten Verpflichtungen auf sonstige Weise durch den Auftraggeber nachgewiesen wird.

3. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 124 Absatz 1 GWB ausgeschlossen werden kann, wenn:

- a) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- b) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- c) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens in Frage gestellt wird; § 123 Absatz 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,
- d) der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezuwecken oder bewirken,
- e) ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
- f) eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
- g) das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- h) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- i) das Unternehmen versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

4. Mir/Uns ist bekannt, dass gemäß § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 124 Absatz 1 GWB ausgeschlossen werden soll, wenn es wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

5. Mir/Uns ist bekannt, dass Öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gemäß § 98c des Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) einen Bewerber oder einen Bieter vom Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausschließen können, wenn dieser oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

6. Mir/Uns ist bekannt, dass gemäß § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in den §§ 99 und 100 des GWB ausgeschlossen werden sollen, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, §§ 10 bis 11 SchwarzArbG, § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder § 266a Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.

7. Ich/Wir erkläre(n) hiermit,

- dass keine Strafen oder Geldbußen für die vorgenannten Tatbestände oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gegen mein/unser Unternehmen oder eine Person verhängt worden sind, deren Verhalten unserem/meinem Unternehmen zuzurechnen ist,
- dass keine zuvor genannten Gründe vorliegen, die einen Ausschluss meines/unseres Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten.

8. Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren sowie zur Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen kann.

9. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber verlangen kann, dass mein/unser Unternehmen die vorstehenden Erklärungen von Unterauftragnehmern zu fordern hat und diese vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen sind.

10. Ich/Wir erfülle(n) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen, insbesondere die die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung betreffen.

11. Ich erkläre/Wir erklären, dass mir/uns nicht bekannt ist, dass im Gewerbezentralregister oder Berliner Korruptionsregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen.

Angaben zum Firmeninhaber bzw. zu dem nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten
(es sind **alle** Felder auszufüllen!)

Name: [REDACTED]	Vorname(n): [REDACTED]	(ggf. abweichender) Geburtsname: [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]	Geburtsort: [REDACTED]	
Funktion in der Firma: [REDACTED]		

Name: [REDACTED]	Vorname(n): [REDACTED]	(ggf. abweichender) Geburtsnamen: [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]	Geburtsort: [REDACTED]	
Funktion in der Firma: [REDACTED]		

Name: [REDACTED]	Vorname(n): [REDACTED]	(ggf. abweichender) Geburtsnamen: [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]	Geburtsort: [REDACTED]	
Funktion in der Firma: [REDACTED]		

Bezeichnung des Bewerbers bzw. Bieters (z.B. Firma, Verein, Anstalt, Körperschaft, Stiftung): <i>Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</i>		
Rechtsform: GmbH		
Registergericht (sofern zutreffend): Amtsgericht Stuttgart		
Register-Nr. (sofern zutreffend): HRB 758605		

12. Ich/Vir erfülle(n) die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission (nicht mehr als 249 Beschäftigte sowie ein Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro). Ja: Nein:

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg

Das Angebot wurde unterzeichnet von: Thomas Losse-Müller
(Vorname, Name der natürlichen Person: Textform)

Hinweis:
Ein schriftliches Angebot ist an dieser Stelle zu unterschreiben.

Bewerber/Bieter Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Datum 28.02.2018
Vergabenummer IIIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmennummer
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie	
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1	

Unteraufträge/Eignungsleihe

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen werden nachfolgend

- die durch Unterauftragnehmer zu erbringenden Teilleistungen und – soweit zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe möglich - die Namen der vorgesehenen Unterauftragnehmer sowie
- die Unternehmen oder Unternehmensteile (z.B. Konzernmutter, Konzern Tochter), deren Kapazitäten für die Erfüllung der Eignungskriterien in Anspruch genommen werden sollen

benannt.

Die Namen, Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Ansprechpartner) - und bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter - sind spätestens vor Zuschlagerteilung zu benennen.

Beschreibung der Teilleistung bzw. Eignungskriterium	Bezeichnung des Unterauftragnehmers bzw. des Unternehmens oder Unternehmensteils, dessen Kapazitäten für die Erfüllung der Eignungskriterien in Anspruch genommen werden sollen (Eignungsleihe)		
<input type="checkbox"/> siehe EEE	<input checked="" type="checkbox"/> siehe EEE	<input type="checkbox"/> Verpflichtungserklärung (Wirt-236) <input checked="" type="checkbox"/> liegt dem Angebot bei <input type="checkbox"/> wird auf Verlangen nachgereicht <input type="checkbox"/> Verpflichtungserklärung wird auf andere Art und Weise dargelegt	

Bewerber/Bieter Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Datum 17.02.2019
Vergabenummer IIIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmennummer
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie	
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1	

Verpflichtungserklärung zur Unterauftragsvergabe und Eignungsleihe

Beschreibung der Leistung(en)	Zur Verfügung gestellte Kapazitäten
Unterstützung Arbeitspaket (AP) 1 – Strategieberatung Koordinierung AP 2 - Partizipation (Fokus Partizipationsprozess Bürger & Erstellung Online Plattform) Koordinierung AP 3 - Kommunikation (Fokus Kommunikationsvorschlag) Unterstützung AP 4 - Projektmanagement und Umsetzung (Fokus Erarbeitung Grün- und Weißbuch, Umsetzung Partizipationsprozess)	 

Unterauftragnehmer

- Der Unterauftragnehmer stellt für die oben bezeichnete(n) Leistung(en) die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Eignungsleihe

- Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung
- die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - die technische und berufliche Leistungsfähigkeit

meines/unseres Unternehmens in Anspruch.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Bewerber bzw. Bieter, die entsprechend erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens

Name (Firma):

Johanssen + Kretschmer Strategische Kommunikation GmbH

Anschrift:

Berliner Freiheit 2
10785 Berlin

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber verlangen kann, dass mein/unser Unternehmen im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe für die Auftragsausführung gemeinsam mit dem Hauptauftragnehmer haftet.



Johanssen + Kretschmer GmbH
Berliner Freiheit 2
Beisheim Center
10785 Berlin

Ort, Datum, Unterschrift¹

¹ Hinweis:

Die Vergabestelle behält sich vor, nicht im Original vorgelegte Erklärungen als Original nachzu fordern.

Vergabenummer IIIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmennummer
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie	
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1	

Eigenerklärung zur Eignung

1. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 123 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zwingend ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen in diesem Sinne eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte als für die Leistung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die

Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 123 Absatz 4 GWB zwingend ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder die die Verletzung der aufgeführten Verpflichtungen auf sonstige Weise durch den Auftraggeber nachgewiesen wird.

3. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 124 Absatz 1 GWB ausgeschlossen werden kann, wenn:

- a) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- b) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- c) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,
- d) der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezuwecken oder bewirken,
- e) ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
- f) eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
- g) das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- h) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- i) das Unternehmen versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

4. Mir/Uns ist bekannt, dass gemäß § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 124 Absatz 1 GWB ausgeschlossen werden soll, wenn es wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

5. Mir/Uns ist bekannt, dass Öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gemäß § 98c des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) einen Bewerber oder einen Bieter vom Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausschließen können, wenn dieser oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

6. Mir/Uns ist bekannt, dass gemäß § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in den §§ 99 und 100 des GWB ausgeschlossen werden sollen, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, §§ 10 bis 11 SchwarzArbG, § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder § 266a Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.

7. Ich/Wir erkläre(n) hiermit,

- dass keine Strafen oder Geldbußen für die vorgenannten Tatbestände oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gegen mein/unser Unternehmen oder eine Person verhängt worden sind, deren Verhalten unserem/meinem Unternehmen zuzurechnen ist,
- dass keine zuvor genannten Gründe vorliegen, die einen Ausschluss meines/unseres Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten.

8. Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren sowie zur Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen kann.

9. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber verlangen kann, dass mein/unser Unternehmen die vorstehenden Erklärungen von Unterauftragnehmern zu fordern hat und diese vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen sind.

10. Ich/Wir erfülle(n) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen, insbesondere die die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung betreffen.

11. Ich erkläre/Wir erklären, dass mir/uns nicht bekannt ist, dass im Gewerbezentralregister oder Berliner Korruptionsregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen.

Angaben zum Firmeninhaber bzw. zu dem nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten
(es sind alle Felder auszufüllen!)

Name: [REDACTED]	Vorname(n): [REDACTED]	(ggf. abweichender) Geburtsname: [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]	Geburtsort: [REDACTED]	
Funktion in der Firma: Geschäftsführer		

Name: [REDACTED]	Vorname(n): [REDACTED]	(ggf. abweichender) Geburtsnamen: [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]	Geburtsort: [REDACTED]	
Funktion in der Firma: Geschäftsführer		

Name: [REDACTED]	Vorname(n): [REDACTED]	(ggf. abweichender) Geburtsnamen: [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]	Geburtsort: [REDACTED]	
Funktion in der Firma: Geschäftsführerin		

Bezeichnung des Bewerbers bzw. Bieters (z.B. Firma, Verein, Anstalt, Körperschaft, Stiftung):
Johanssen + Kretschmer Strategische Kommunikation GmbH

Rechtsform: GmbH
Registergericht (sofern zutreffend): [REDACTED]
Register-Nr. (sofern zutreffend): [REDACTED]

12. Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission (nicht mehr als 249 Beschäftigte sowie ein Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro). Ja: Nein:

[REDACTED]

Datum und Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Das Angebot wurde unterzeichnet von: [REDACTED]

Hinweis:
Ein schriftliches Angebot ist an dieser Stelle zu unterschreiben.

Bewerber/Bieter Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft		Datum 17.02.2019
Vergabenummer IIIIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmennummer	
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie		
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1		

Verpflichtungserklärung zur Unterauftragsvergabe und Eignungsleihe

Beschreibung der Leistung(en)	Zur Verfügung gestellte Kapazitäten
Unterstützung des Arbeitspakets 2 – Partizipation: - Partizipationsprozess Experten - Online-Plattform	2 Mitarbeiter für die temporäre Unterstützung des AN im Rahmen von Veranstaltungen sowie zur Unterstützung bei der Entwicklung/ Anpassung der Online-Plattform

Unterauftragnehmer

- Der Unterauftragnehmer stellt für die oben bezeichnete(n) Leistung(en) die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Eignungsleihe

- Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung

- a) die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
b) die technische und berufliche Leistungsfähigkeit

meines/unseres Unternehmens in Anspruch.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Bewerber bzw. Bieter, die entsprechend erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens
Name (Firma):

Anschrift:



etventure GmbH
Lobeckstr. 30-35 / Ritterstr. 24-27

Telefon, Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

gesetzliche(r) Vertreter (bei juristischen Personen):

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber verlangen kann, dass mein/unser Unternehmen im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe für die Auftragsausführung gemeinsam mit dem Hauptauftragnehmer haftet.

Ort, Datum, Unterschrift¹

¹ Hinweis:

Die Vergabestelle behält sich vor, nicht im Original vorgelegte Erklärungen als Original nachzufordern.

Vergabenummer IIIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmennummer
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie	
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1	

Eigenerklärung zur Eignung

1. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 123 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zwingend ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen in diesem Sinne eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte als für die Leistung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die

Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 123 Absatz 4 GWB zwingend ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder die die Verletzung der aufgeführten Verpflichtungen auf sonstige Weise durch den Auftraggeber nachgewiesen wird.

3. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 124 Absatz 1 GWB ausgeschlossen werden kann, wenn:

- a) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- b) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- c) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,
- d) der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezuwecken oder bewirken,
- e) ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
- f) eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
- g) das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- h) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- i) das Unternehmen versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

4. Mir/Uns ist bekannt, dass gemäß § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 124 Absatz 1 GWB ausgeschlossen werden soll, wenn es wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

5. Mir/Uns ist bekannt, dass Öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gemäß § 98c des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) einen Bewerber oder einen Bieter vom Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausschließen können, wenn dieser oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

6. Mir/Uns ist bekannt, dass gemäß § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in den §§ 99 und 100 des GWB ausgeschlossen werden sollen, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, §§ 10 bis 11 SchwarzArbG, § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder § 266a Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.

7. Ich/Wir erkläre(n) hiermit,

- dass keine Strafen oder Geldbußen für die vorgenannten Tatbestände oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gegen mein/unser Unternehmen oder eine Person verhängt worden sind, deren Verhalten unserem/meinem Unternehmen zuzurechnen ist,
- dass keine zuvor genannten Gründe vorliegen, die einen Ausschluss meines/unseres Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten.

8. Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren sowie zur Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen kann.

9. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber verlangen kann, dass mein/unser Unternehmen die vorstehenden Erklärungen von Unterauftragnehmern zu fordern hat und diese vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen sind.

10. Ich/Wir erfülle(n) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen, insbesondere die die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung betreffen.

11. Ich erkläre/Wir erklären, dass mir/uns nicht bekannt ist, dass im Gewerbezentralregister oder Berliner Korruptionsregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen.

Angaben zum Firmeninhaber bzw. zu dem nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten
(es sind alle Felder auszufüllen!)

Name: [REDACTED]	Vorname(n): [REDACTED]	(ggf. abweichender) Geburtsname: [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]	Geburtsort: [REDACTED]	
Funktion in der Firma: [REDACTED]		

Name: [REDACTED]	Vorname(n): [REDACTED]	(ggf. abweichender) Geburtsnamen: [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]	Geburtsort: [REDACTED]	
Funktion in der Firma: [REDACTED]		

Name: [REDACTED]	Vorname(n): [REDACTED]	(ggf. abweichender) Geburtsnamen: [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]	Geburtsort: [REDACTED]	
Funktion in der Firma: [REDACTED]		

Bezeichnung des Bewerbers bzw. Bieters (z.B. Firma, Verein, Anstalt, Körperschaft, Stiftung): etventure GmbH Lobbeckstr. 30-35 / Ritterstr. 24-27		
Rechtsform: [REDACTED]		
Registergericht (sofern zutreffend): [REDACTED]		
Register-Nr. (sofern zutreffend): [REDACTED]		

12. Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission (nicht mehr als 249 Beschäftigte sowie ein Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro). Ja: Nein:

25/04/19 [REDACTED] [REDACTED]

Datum und Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Das Angebot wurde unterzeichnet von:
(Vorname, Name der natürlichen Person: Textform)

Hinweis:
Ein schriftliches Angebot ist an dieser Stelle zu unterschreiben.

Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B

"Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 -

Vom 05.08.2003

(Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23.09.2003)

Redaktioneller Hinweis: Nachfolgend ist nur der Text der VOL/B ohne die ZVB/BMVg abgedruckt. Vorerst gelten die ZVB/BMVg in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001 weiter.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Art und Umfang der Leistungen
- § 2 Änderungen der Leistung
- § 3 Ausführungsunterlagen
- § 4 Ausführung der Leistung
- § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
- § 6 Art der Anlieferung und Versand
- § 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers
- § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber
- § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer
- § 10 Obhutspflichten
- § 11 Vertragsstrafe
- § 12 Güteprüfung
- § 13 Abnahme
- § 14 Mängelansprüche und Verjährung
- § 15 Rechnung
- § 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
- § 17 Zahlung
- § 18 Sicherheitsleistung
- § 19 Streitigkeiten

Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B

"Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 -

Vom 05.08.2003

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

§ 1 Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 2 Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

...

§ 3
Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4
Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.
(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.
3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzugeben. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nummer 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nummer 1 Satz 2 dauert, berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6 Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.
(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen.

...

len. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

- (4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.
3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, findet Nummer 2 Abs. 3 Satz 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nummer 2 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.
 4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.
(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den

Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung des § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.

3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10 Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11 Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8%. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werkstage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12 Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzugeben. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen

...

durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.

- c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
- d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
- e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
- f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
- g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13 Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- (4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14 Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.

2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

- a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

- b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,

- aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,
 - bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
 - cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach den Doppelbuchstaben aa bis cc haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß Doppelbuchstabe aa entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Er-

füllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

- c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
 - d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechnung

- 1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvor drucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.
(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.
- 2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nummer 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

- 1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
- 2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.
- 3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werkstage nach Beginn, einzureichen.

§ 17
Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.
Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18
Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50 000 Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.
2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.
(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770 und 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.
(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.
5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19 Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Vergabenummer IIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmenummer
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie	
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1	

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

1. Allgemeines

- (1) Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B).
- (2) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise im Sinne der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 (GVBl. S. 1511) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Lieferung

Der Auftragnehmer liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die vom Auftraggeber bezeichnete Annahmestelle.

4. Verpackung

Transportverpackungen sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen (§ 4 Verpackungsverordnung - VerpackV).

5. Skonto

- (1) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung wird ein Skonto von 2 v.H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist, insbesondere bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen.
- (2) Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen) abgezogen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn gemäß Nr. 17 Abweichendes vereinbart wird.

6. Schriftform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der Schriftform
(§ 126 BGB).

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen für die Erfordernisse des Einzelfalls. Sie beziehen sich nur auf die Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand dieser Vergabe sind.

Veränderungen oder Markierungen dürfen vom Bieter nicht vorgenommen werden. **Auch das Ankreuzen der Kästchen erfolgt nur durch den Auftraggeber.**

7. Preisgleitklausel

Abweichend von Nr. 2 ZVB finden die nachstehend bezeichneten Preisgleitklauseln Anwendung:

8. Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die nachstehenden Fristen und Einzelfristen:

9. Unteraufträge

Ergänzend zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 VOL/B wird vereinbart:

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mit. Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der jeweils einen Auftrag weiter Vergebende die jeweilige Übertragung dieser Verpflichtung mit den jeweils beteiligten Unterauftragnehmern vereinbart.
- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der Lieferanten, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, mit.
- Auftragnehmer und Unterauftragnehmer haften im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe für

die Auftragsausführung gemeinsam. Der Auftragnehmer hat mit den jeweiligen Unterauftragnehmern eine dementsprechende Vereinbarung zu schließen.

- Dieses gilt für alle Leistungen.
- Dieses gilt für folgende Teilleistungen:

- Der Auftrag ist vom Auftragnehmer oder - im Fall einer Bietergemeinschaft - von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft auszuführen.
 - Dieses gilt für alle Leistungen.
 - Dieses gilt für folgende Teilleistungen:

10. Vertragsstrafen

Gemäß § 11 VOL/B wird folgende Vertragsstrafe vereinbart:

Bei Überschreitung der unter 8. genannten Fristen hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für einen durch ihn verschuldeten Verzug zu zahlen

- für jeden vollendeten Tag %
- für jede vollendete Woche %

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Obergrenze der durch Verzug entstandenen Vertragsstrafe beträgt % der Nettoauftragssumme.

11. Güteprüfung

Gemäß § 12 VOL/B wird zur Güteprüfung vereinbart:

12. Annahmestelle

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

██████████ III B 13

Martin-Luther-Straße 105

10825 Berlin

13. Abnahme

Für die Abnahme der Lieferung/Leistung gilt folgende besondere Regelung:

14. Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche Jahr(e) nach der Abnahme.

15. Zahlungen

(1) Vorauszahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan geleistet:

Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt angerechnet:

(2) Abschlagszahlungen

- werden gem. § 5 des Vertrages über die strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie geleistet.
- werden nicht geleistet.

16. Rechnungen

- Der Auftragnehmer hat Rechnungen in 2-facher Ausfertigung, Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen (Nr. 14 Abs. 1) und für Abschlagszahlungen (Nr. 14 Abs. 2) in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
- Jeder Rechnung, Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung hat der Auftragnehmer Aufmaßberechnungen und -zeichnungen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen und andere Belege, die der Auftraggeber zur Prüfung und Feststellung benötigt, im Original als Unterlagen beizufügen.

17. Skontoabzüge

- Es wird kein Skonto vereinbart.
- Abweichend von Nr. 5 ZVB wird folgende Skontovereinbarung getroffen:
 - Das Skonto beträgt v.H.
 - Die Skontofrist beginnt abweichend von Nr. 5 ZVB
 - für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und Vorauszahlungen mit dem Tage der Fälligkeit;

- für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die vertragsgemäße Teillieferung oder Teilleistung.
- Für Schlusszahlungen gilt Nr. 5 ZVB unverändert, für Teilschlusszahlungen mit der Maßgabe, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftragsteils beginnt.

18. Sicherheitsleistung

Abweichend von § 18 VOL/B hat der Auftragnehmer folgende Sicherheit(en) zu leisten:

19. Ergänzung der Besondere Vertragsbedingungen

Darüber hinaus gelten ergänzend folgende Besonderen Vertragsbedingungen:

- Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue, Mindestentgelt und Sozialversicherungsbeiträge (Wirt-214)
- Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderverordnung (Wirt-2141)

20. Sonstige Bedingungen

Vergabenummer IIIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmennummer
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie	
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1	

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentsdegesetz (AEntG) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt, oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten.
- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 9,00 € (brutto) zu bezahlen.
- die von ihm beauftragten Nachunternehmer (Unterauftragnehmer) oder Verleiher schriftlich zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die vom Nachunternehmer (Unterauftragnehmer) oder dem Vertragspartner des Verleiher zu erbringende Leistung nach dem Arbeitnehmerentsdegesetz (AEntG) oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte maßgeblich sind.
- sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf einen von ihm beauftragten Unterauftragnehmer oder Verleiher schriftlich übertragen wird (mittels Wirt-214) und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.
- sicherzustellen, dass die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer oder Verleiher ihrerseits den von ihnen beauftragten Unterauftragnehmer oder Verleihern die o.a. Verpflichtungen schriftlich übertragen und sich dazu verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

Die Verpflichtungen gelten nicht bei Dienstleistungen, die von ausländischen Unterauftragnehmern im Ausland erbracht werden.

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart.

Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird.

Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

**Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und
Sozialversicherungsbeiträgen**

Ich erkläre / Wir erklären,

- mit meiner/unseren Unterschrift/en die vorstehend aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen einzuhalten (siehe Wirt-214, Seite 1),
- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen (Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt). Die Verpflichtung gilt nicht bei Dienstleistungen, die von ausländischen Unterauftragnehmern im Ausland erbracht werden.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben und mein/unser Unternehmen bis zur Dauer von drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden kann.

Hamburg, 18.01.2019

(Ort, Datum)

R. R.
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hinweis:

Bei Teilnahme am schriftlichen Vergabeverfahren ist die Erklärung an dieser Stelle zu unterschreiben.

Vergabenummer IIIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmennummer
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie	
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1	

Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenfördererverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Nachunternehmer wird dem Auftragnehmer zugerechnet.
- abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenfördererverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schulhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schulhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

Die schulhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenfördererverordnung

Hiermit erkläre(n) ich/wir Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

A Anwendbarkeit von § 13 Abs. 1 LGG

Im Unternehmen sind i.d.R. mehr als 10 Arbeitnehmer/-innen) beschäftigt (ausschließlich der zu Ihrer Berufsbildung Beschäftigten)

- Ja
- Nein (keine weiteren Angaben erforderlich)

B Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:**I. Beschäftigungszahl¹**

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 1 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummer 1 bis 6)	<input checked="" type="checkbox"/>
- über 250 bis 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 2 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>
- über 20 bis 250 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 3 FFV sind zwei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>
- über 10 bis 20 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 4 FFV ist eine der in § 2 Nummer 1 bis 20 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>

¹ Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

II.

Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden während der Durchführung des Auftrags folgende Maßnahme(n) gemäß § 2 FFV durchgeführt oder eingeleitet:

1.	Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Einsetzung einer Frauenbeauftragten	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen	<input checked="" type="checkbox"/>
10.	spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen	<input checked="" type="checkbox"/>
11.	Bereitstellung der Plätze bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input checked="" type="checkbox"/>
12.	Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanzierte Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input checked="" type="checkbox"/>
13.	bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- oder außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>
14.	Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit	<input checked="" type="checkbox"/>
15.	Angebot alternierender Telearbeit	<input checked="" type="checkbox"/>
16.	Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen	<input checked="" type="checkbox"/>
17.	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit	<input checked="" type="checkbox"/>
18.	Bereitstellung betrieblicher oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeit der regulären Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/>
19.	Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen	<input checked="" type="checkbox"/>
20.	Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze	<input type="checkbox"/>
21.	Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>

III. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns darüber hinaus mit folgenden Verpflichtungen gem. § 4 FFV einverstanden:

1. Der Auftragnehmer hat das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
2. Sofern sich der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eines Unterauftragnehmers bedient, hat er sicherzustellen, dass die Nachunternehmenden sich nach Maßgabe von § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gem. §2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung durch die Nachunternehmenden wird den Auftragnehmenden zugerechnet.
3. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Auftragnehmer die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nach der Frauenfördererverordnung in geeigneter Form nachzuweisen.

IV. Rechtliche Hindernisse (Erforderlichenfalls anzugeben)

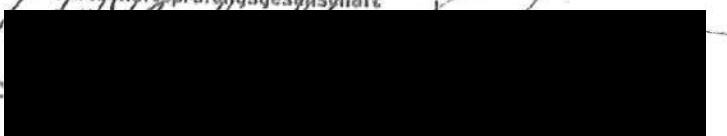
An der Durchführung folgender Maßnahmen unter II. bzw. an der Übernahme folgender Verpflichtungen nach III. bin ich/sind wir gem. §5 abs. 2 FFV aus rechtlichen Gründen gehindert:

Begründung:

(auf Verlangen nachzuweisen)

Mir/uns ist bekannt, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen zu Sanktionen gemäß § 7 FFV führen können.

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hinweis:

Bei Teilnahme am schriftlichen Vergabeverfahren ist die Erklärung an dieser Stelle zu unterschreiben.

Vergabenummer IIIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmennummer
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie	
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1	

Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Nachunternehmer wird dem Auftragnehmer zugerechnet.
- abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung

Hiermit erkläre(n) ich/wir Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

A Anwendbarkeit von § 13 Abs. 1 LGG

Im Unternehmen sind i.d.R. mehr als 10 Arbeitnehmer/-innen) beschäftigt (ausschließlich der zu Ihrer Berufsbildung Beschäftigten)

 Ja Nein (keine weiteren Angaben erforderlich)

B Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:

I. Beschäftigungszahl¹

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 1 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummer 1 bis 6)	<input type="checkbox"/>
- über 250 bis 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 2 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>
- über 20 bis 250 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 3 FFV sind zwei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input checked="" type="checkbox"/>
- über 10 bis 20 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 4 FFV ist eine der in § 2 Nummer 1 bis 20 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>

¹ Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

II.

Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden während der Durchführung des Auftrags folgende Maßnahme(n) gemäß § 2 FFV durchgeführt oder eingeleitet:

1.	Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans	<input type="checkbox"/>
2.	verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen	<input type="checkbox"/>
3.	Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen	<input type="checkbox"/>
5.	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil	<input type="checkbox"/>
6.	Einsetzung einer Frauenbeauftragten	<input type="checkbox"/>
7.	Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente	<input type="checkbox"/>
8.	Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind	<input type="checkbox"/>
9.	Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen	<input type="checkbox"/>
10.	spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen	<input type="checkbox"/>
11.	Bereitstellung der Plätze bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input type="checkbox"/>
12.	Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanziert Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input type="checkbox"/>
13.	bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- oder außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>
14.	Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit	<input checked="" type="checkbox"/>
15.	Angebot alternierender Telearbeit	<input checked="" type="checkbox"/>
16.	Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen	<input type="checkbox"/>
17.	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit	<input type="checkbox"/>
18.	Bereitstellung betrieblicher oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeit der regulären Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/>
19.	Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen	<input checked="" type="checkbox"/>
20.	Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze	<input type="checkbox"/>
21.	Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen	<input type="checkbox"/>

III. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns darüber hinaus mit folgenden Verpflichtungen gem. § 4 FFV einverstanden:

1. Der Auftragnehmer hat das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
2. Sofern sich der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eines Unterauftragnehmers bedient, hat er sicherzustellen, dass die Nachunternehmenden sich nach Maßgabe von § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gem. §2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung durch die Nachunternehmenden wird den Auftragnehmenden zugerechnet.
3. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Auftragnehmer die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nach der Frauenförderverordnung in geeigneter Form nachzuweisen.

IV. Rechtliche Hindernisse (Erforderlichenfalls anzugeben)

An der Durchführung folgender Maßnahmen unter II. bzw. an der Übernahme folgender Verpflichtungen nach III. bin ich/sind wir gem. §5 abs. 2 FFV aus rechtlichen Gründen gehindert:

Begründung:

(auf Verlangen nachzuweisen)

Mir/uns ist bekannt, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen zu Sanktionen gemäß § 7 FFV führen können.

(Datum, Unterschrift, Stempel)

 Johanssen &
Krotzschmer

Berliner Freiheit 2
Beisheim Center
D-10785 Berlin

Hinweis:
Bei Teilnahme am schriftlichen Vergabeverfahren ist die Erklärung an dieser Stelle zu unterschreiben.

Vergabenummer IIIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmenummer
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie	
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1	

Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenfördererverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Nachunternehmer wird dem Auftragnehmer zugerechnet.
- abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenfördererverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schulhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schulhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

Die schulhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung

Hiermit erkläre(n) ich/wir Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

A Anwendbarkeit von § 13 Abs. 1 LGG

Im Unternehmen sind i.d.R. mehr als 10 Arbeitnehmer/-innen) beschäftigt (ausschließlich der zu Ihrer Berufsbildung Beschäftigten)



Ja

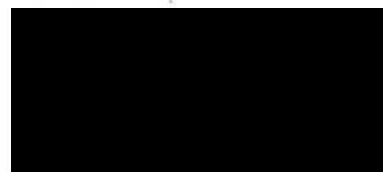


Nein (keine weiteren Angaben erforderlich)

B Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:**I. Beschäftigungszahl¹**

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 1 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummer 1 bis 6)	<input type="checkbox"/>
- über 250 bis 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 2 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>
- über 20 bis 250 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 3 FFV sind zwei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input checked="" type="checkbox"/>
- über 10 bis 20 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 4 FFV ist eine der in § 2 Nummer 1 bis 20 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>



¹ Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

II.

Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden während der Durchführung des Auftrags folgende Maßnahme(n) gemäß § 2 FFV durchgeführt oder eingeleitet:

1.	Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans	<input type="checkbox"/>
2.	verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen	<input type="checkbox"/>
3.	Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen	<input type="checkbox"/>
4.	Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen	<input type="checkbox"/>
5.	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildunganteil	<input type="checkbox"/>
6.	Einsetzung einer Frauenbeauftragten	<input type="checkbox"/>
7.	Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente	<input type="checkbox"/>
8.	Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind	<input type="checkbox"/>
9.	Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen	<input checked="" type="checkbox"/>
10.	spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen	<input checked="" type="checkbox"/>
11.	Bereitstellung der Plätze bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input checked="" type="checkbox"/>
12.	Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanziert Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input type="checkbox"/>
13.	bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- oder außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>
14.	Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit	<input checked="" type="checkbox"/>
15.	Angebot alternierender Telearbeit	<input checked="" type="checkbox"/>
16.	Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen	<input checked="" type="checkbox"/>
17.	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit	<input checked="" type="checkbox"/>
18.	Bereitstellung betrieblicher oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeit der regulären Kinderbetreuung	<input checked="" type="checkbox"/>
19.	Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen	<input checked="" type="checkbox"/>
20.	Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze	<input type="checkbox"/>
21.	Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen	<input type="checkbox"/>

III. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns darüber hinaus mit folgenden Verpflichtungen gem. § 4 FFV einverstanden:

1. Der Auftragnehmer hat das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
2. Sofern sich der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eines Unterauftragnehmers bedient, hat er sicherzustellen, dass die Nachunternehmenden sich nach Maßgabe von § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gem. §2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung durch die Nachunternehmenden wird den Auftragnehmenden zugerechnet.
3. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Auftragnehmer die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nach der Frauenfördererverordnung in geeigneter Form nachzuweisen.

IV. Rechtliche Hindernisse (Erforderlichenfalls anzugeben)

An der Durchführung folgender Maßnahmen unter II. bzw. an der Übernahme folgender Verpflichtungen nach III. bin ich/sind wir gem. §5 abs. 2 FFV aus rechtlichen Gründen gehindert:

Begründung:

(auf Verlangen nachzuweisen)

Mir/uns ist bekannt, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen zu Sanktionen gemäß § 7 FFV führen können.

(Datum, Unterschrift, Stempel)

Hinweis:

Bei Teilnahme am schriftlichen Vergabeverfahren ist die Erklärung an dieser Stelle zu unterschreiben.

Vergabenummer IIIB6-3505015-1/2017-1-4	Maßnahmennummer
Maßnahme Strategische, kommunikative und partizipative Beratung sowie Projektbegleitung bei der Entwicklung der Berliner Digitalisierungsstrategie	
Leistung/CPV Dienstleistungen, CPV-Codes: 79400000-8 (Hauptteil), 79411000-8, 79416000-3, 79416200-5, 79421000-1	

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
Schutzklausel bei Leistungen von Beratungs- und Schulungsunternehmen

Das Beratungs- und Schulungsunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.